

INVESTITURSTREIT UND REICHsverfassung

Herausgegeben von
Josef Fleckenstein



(1973)

JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

74178

Heinrich IV. und die deutsche Friedensbewegung

VON ELMAR WADLE

»Die Reichsfrieden bezeichnen den Beginn der Reichsgesetzgebung. Ihre Geburtsstunde fällt in das Jahr 1103. Ihr Schöpfer ist Heinrich IV. auf den Schultern des deutschen Episkopates.«

Diese Sätze Joachim Gernhubers¹⁾ scheinen in ihrer zupackenden Formulierung das Ergebnis unserer Untersuchung vorwegzunehmen. Bei näherem Zusehen ergibt sich jedoch, daß diese Aussagen nicht weniger geeignet sind, in das Thema einzuführen; denn sie drängen eine Fülle von Fragen geradezu auf: Inwiefern ist der »Reichsfriede« von 1103 ein »Reichsgesetz«? Wieso kann Heinrich IV. als sein »Schöpfer« gelten? Welche Rolle spielt der »Episkopat«? Welche Gestalt hatte die Friedensbewegung vor 1103? Wie hat sich Heinrich IV. dazu verhalten? Wie hat sich sein Werk auf die Friedensbewegung danach ausgewirkt? Die Fragen ließen sich unschwer vermehren. Sie stellen sich in ähnlich großer Zahl bei jedem Thema ein, das die mittelalterliche Friedensbewegung berührt.²⁾

Eine Beschränkung der Aspekte ist die unausweichliche Konsequenz. Deshalb soll hier die Rede sein nicht so sehr von der Bedeutung der Friedensbewegung für Heinrich IV. und seine Herrschaft als vielmehr vom Beitrag Heinrichs zur Friedensbewegung.³⁾ Da beide Bereiche eng ineinander verwoben sind, kann es sich bei dieser Be-

1) Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (Bonn 1952) S. 81. – Bei GERNHUBER ist auch die ältere Literatur zur deutschen Friedensbewegung verzeichnet. Nachzutragen sind vor allem: H. HATTENHAUER, Die Bedeutung der Gottes- und Landfrieden für die Gesetzgebung in Deutschland (Diss. Marburg 1958/60); V. ACHTER, Über den Ursprung der Gottesfrieden (Krefeld 1955); J. GERNHUBER, Staat und Landfrieden im deutschen Reich, in: *La Paix, Recueils de la Société Jean Bodin*, XV, 2 (Bruxelles 1961), 27–77; H. ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter (München 1966); G. LANDWEHR, Königtum und Landfrieden, Gedanken zum Problem der Rechtsbildung im Mittelalter, Bd. 7 (1968), 84–97; G. AQUIST, Frieden und Eidschwur, Studien zum mittelalterlichen germanischen Recht (Rättshistoriskt Bibliotek, 14. Bd., Stockholm 1968), bes. S. 14 ff., 120 ff.; P. FRIED, Zur »staatsbildenden« Funktion der Landfrieden im frühen bayerischen Territorialstaat, in: *Festschrift f. M. Spindler* (München 1969), 283–306.

2) Vgl. etwa ANGERMEIER S. 6 ff., bes. S. 14 ff.

3) Das Thema wird insoweit enger verstanden als bei K. NITZSCH, Heinrich IV. und der Gottes- und Landfrieden, in: *Forschungen z. dt. Gesch.* 21 (1881), 271–297. Entsprechendes gilt

grenzung des Themas natürlich nicht um eine säuberliche Trennung, sondern nur um eine besondere Akzentuierung handeln.

I.

Ein Versuch, den Beitrag Heinrichs IV. zur Friedensbewegung zu ermitteln, hat zunächst den Rahmen abzustecken, in dem sich diese Anteilnahme realisieren konnte.

Die Anfänge der deutschen Friedensbewegung fallen bekanntlich in die letzten Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts.⁴⁾ Seit dem Ende des 10. Jahrhunderts hatten sich die Gottesfrieden, deren Ziel in erster Linie die Bekämpfung der Ritterfehde war, im westlichen Europa ausgebreitet.⁵⁾ Sie hatten auf das Königreich Burgund⁶⁾, auf lothringisches Gebiet⁷⁾ und möglicherweise auch auf das Elsaß⁸⁾ übergreifen. Zu einer selbständigen, ausschließlich deutsches Reichsgebiet erfassenden Friedensordnung kam es indes erstmals 1082 im Bistum Lüttich.

Die weiteren Stationen bis zum Tode Heinrichs IV. sind schnell umrissen. Es folgen 1083 der Kölner Gottesfriede, 1084 der Friede von Goslar, 1085 der Mainzer Gottesfriede, 1093/94 die oberdeutschen Landfrieden in Schwaben, Bayern, Franken und im Elsaß, 1103 der Reichsfriede von Mainz, 1104 der Schwäbische Friede, 1105 die Bestätigung des Mainzer Gottesfriedens in Nordhausen und im gleichen Jahr schließlich noch der Gottesfriede von Konstanz.

für den Begriff »Friedensbewegung«; die städtische Friedensbewegung ist grundsätzlich ausgeklammert; vgl. dazu GERNHUBER, Landfriedensbewegung, S. 41 Anm. 2 und S. 58 Anm. 68 mit Hinweisen auf die ältere Lit.; W. EBEL, Der Bürgereid (Weimar 1958) S. 2 ff., 10; G. PFEIFFER, Die Bedeutung der Einung im Stadt- und Landfrieden, in: Zs. f. bayerische Landesgesch. Bd. 32 (1969), 815 ff.

4) Die folgende Darstellung des äußeren Ablaufs der Friedensbewegung stützt sich im wesentlichen auf die Ergebnisse Gernhubers. Für die Beurteilung der deutschen Gottesfrieden, die von Gernhuber etwas kurz behandelt werden, sind vor allem heranzuziehen: A. KLUCKHOHN, Geschichte des Gottesfriedens (Leipzig 1857) S. 56 ff.; S. HERZBERG-FRÄNKEL, Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschland, in: Forschungen z. dt. Gesch. 23 (1882), 117-163; G. C. W. GÖRRIS, De denkbeelden over oorlag en de bemoeiingen voor vrede in de elfde eeuw (Nijmegen 1912); W. SCHNELBÖGL, Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts (Deutschrechtl. Beiträge XIII, 2, Heidelberg 1932) S. 27 ff.; B. MEYER, Die Sorge für den Landfrieden im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft 1250-1350 (Phil. Diss. Zürich, Affoltern a. A. 1935) S. 14 ff.

5) L. HUBERTI, Studien zur Rechtsgeschichte der Gottesfrieden und Landfrieden, I: Die Friedensordnungen in Frankreich (Ansbach 1892); dazu die Besprechung durch L. WEILAND in ZRG Germ. Abt. 14 (1893), 152 ff.; H. HOFFMANN, Gottesfriede und Treuga Dei (Schriften der MGH XX, Stuttgart 1964).

6) HUBERTI S. 196 ff.; HOFFMANN S. 79 ff.; H.-D. KAHL, Die Angliederung Burgunds an das mittelalterliche Imperium, in: Schweizerische Numismatische Rundschau, Bd. XLVIII (1969), 13-105, hier S. 56 f., 97.

7) HOFFMANN S. 7, 59 ff., 88.

8) HOFFMANN S. 88 f., 218.

Über die meisten von ihnen sind wir genauer unterrichtet.⁹⁾ Der Lütticher Friede und der Schwäbische Friede von 1093 sind durch die Geschichtsschreibung verhältnismäßig ausführlich überliefert. Auch die übrigen Friedensstatute haben in der Historiographie regelmäßig einen Niederschlag gefunden; allerdings handelt es sich dabei zumeist nur um kurze Notizen. Daneben besitzen wir jedoch durchweg eine Urkunde oder urkundenähnliche Quelle. Ludwig Weiland hat sie im Appendix des Constitutiones-Bandes der *Monumenta Germaniae Historica* zusammengestellt – mit einer Ausnahme allerdings: der *Pax Moguntina* von 1103. Sie ist unter die *Constitutiones* Heinrichs IV. aufgenommen.¹⁰⁾ Daß diese Ausnahmestellung berechtigt ist, zeigt schon ein kurzer Blick auf die Überlieferungen der übrigen Friedensstatute. Heinrich war an keinem anderen Frieden so stark beteiligt wie an dem Reichsfrieden von 1103. Dies ist Grund genug, sich mit ihm näher zu befassen.

Um seine Bedeutung abschätzen und vor allem den Beitrag des Kaisers bewerten zu können, ist es indes notwendig, den Verlauf der Friedensbewegung vor 1103 näher zu verfolgen und ihre Beziehungen zu Heinrich IV. zu untersuchen.

II.

Der Lütticher Friede von 1082 steht – wie schon erwähnt – am Beginn der deutschen Friedensbewegung. Näheres über ihn erfahren wir indes erst durch eine Quelle des 13. Jahrhunderts, nämlich die Schriften des Gilles d'Orval¹¹⁾. Seine Angaben zum Inhalt des Friedens dürften im wesentlichen zutreffen. Danach sollte, dem Vorbild der französischen *Treuga Dei* folgend, in der Weihnachts- und Osterzeit und an bestimmten Wochen- und Festtagen innerhalb des Bistums Friede herrschen. Das Waffentragen sollte in diesen Zeiten und Tagen unterbleiben und niemand sollte einen anderen verwunden oder töten oder mit Brand oder Beutemachen schädigen. Ein Verstoß sollte unabhängig von der Art des Vergehens bestraft werden. Ein Freier sollte mit dem Verlust von Erbe und Lehen und der Ausweisung aus dem Bistum belegt wer-

9) Näheres unten in den Anmerkungen zu II.

10) MG. Const. I Nr. 74 S. 125, Nr. 424 ff. S. 602 ff.

11) Aegidii Aureavallensis gesta episcoporum Leodiensium c. 13, MG. SS. XXV, 89 f. / Const. I S. 603 Anm. 1; Gesta abbreviata SS. XXV, 131. – Hierzu, zur Überlieferung im übrigen und insbesondere über die Zusammenhänge mit dem Friedensgericht des Bischofs von Lüttich vgl. KLUCKHOHN S. 64 ff.; HERZBERG-FRÄNKEL S. 131 ff.; GÖRRIS S. 194 ff.; H. VANDERLINDEN, Le tribunal de la Paix de Henri de Verdun (1082) et la formation de la principauté de Liège, in: Mélanges H. Pirenne II (Bruxelles 1926), S. 589–596; SCHNELBÖGL S. 27 ff.; zuletzt: A. JORIS, Observation sur la proclamation de la Trêve de Dieu à Liège à la fin du XI^e siècle, in: La Paix, Recueils de la société Jean Bodin XIV (Bruxelles 1961/1962) I, 503–545; dazu HOFFMANN S. 220 Anm. 20: »vielleicht überkritische Ausführungen«.

den, ein Unfreier mit dem Verlust des Gutes und der rechten Hand. Überdies wurde jeder Friedensbruch mit der Exkommunikation geahndet. – Von der Errichtung des Friedens hat Gilles d'Orval zwei Versionen überliefert.¹²⁾ Nach beiden Darstellungen kam der Friede unter Zustimmung des Adels zustande. Eine Fassung erwähnt darüber hinaus auch die Zustimmung des ganzen Volkes. Der Anteil Bischof Heinrichs von Lüttich wird in der einen Fassung stark in den Mittelpunkt gerückt, während die andere dem Grafen von Namur eine fast ebenbürtige Stellung einräumt. Diese Divergenzen haben neben anderen Unstimmigkeiten zu einem Streit um die Glaubwürdigkeit beider Berichte geführt.¹³⁾ Wir bräuchten auf diese Auseinandersetzung nicht besonders hinzuweisen, wäre Gilles d'Orval nicht der älteste Zeuge für die Anteilnahme Heinrichs IV. am Lütticher Frieden. Nach beiden Darstellungen hat der König seine Zustimmung erteilt, im einen Falle gemeinsam mit einem namentlich nicht genannten Papst, im anderen gemeinsam mit den Fürsten. Gilles d'Orval erwähnt die Beteiligung Heinrichs dann noch einmal im Zusammenhang mit einer Bestätigung des Friedens durch Heinrich V.¹⁴⁾ Der Streit um die Glaubwürdigkeit der ganzen Überlieferung hat naturgemäß auch diesen Bericht über die Bestätigung erfaßt. Ich möchte hier die Frage nicht weiter verfolgen, ob Heinrich, eventuell von Italien aus¹⁵⁾, wo er sich von März 1081 bis zum Sommer 1084 aufhielt¹⁶⁾, tatsächlich eine Bestätigung ausgesprochen hat oder nicht. Denn selbst wenn man eine Bestätigung durch den König bejaht, so ist damit noch nicht sehr viel mehr gewonnen als die Feststellung, daß Heinrich dem Unternehmen wohlgesonnen war. Notwendiger Bestandteil der Errichtung eines Gottesfriedens war die königliche Bestätigung wohl kaum.¹⁷⁾

In die Zeit des erwähnten Italienaufenthaltes fällt auch der zweite deutsche Gottesfriede. Er wurde 1083 im Kölner Erzbistum errichtet. Über ihn erfahren wir Genaueres durch ein Schreiben Erzbischof Sigewins an Bischof Friedrich von Mün-

12) Gesta SS. XXV, 90; Gesta abbrev. SS. XXV, 131.

13) Einzelheiten bei JORIS aaO. bes. S. 513 ff.

14) Gesta SS. XXV, 94, – Zu den anderen Überlieferungen (insbes. Gisleberti Chronicon Hanoniense MG. SS. XXI, 494; Rudolfi gesta abbatum Trudonensium MG. SS. X, 248; Stumpf Nr. 3725 z. J. 1155) vgl. KLUCKHOHN S. 65 f., JORIS S. 514 ff.

15) So das Magnum Chronicon Belgicum (Pistorius, Rer. Germ. Vet. Script., tom. III, 1731, S. 136) aus dem 15. Jahrhundert; vgl. JORIS S. 515.

16) G. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bde. 1–7 (Berlin 1890/1909), hier: 3, 353, 568 ff.

17) GERNHUBER (Landfriedensbewegung S. 55) folgert die rechtliche Notwendigkeit einer königlichen Bestätigung des Lütticher Friedens aus der allgemeinen Androhung der Verbannung; da es sich um ein »königsrechtliches Mittel« handle, sei eine Privilegierung der Kirche durch den König erforderlich gewesen. Die Annahme einer solchen Delegation königlicher Befugnisse ist eine Hilfskonstruktion, die gegenstandslos wird, wenn man die weltlichen Sanktionen der deutschen Gottesfriedens nicht als »akzessorische Strafen« und »Bestandteil des seit je bestehenden Rechts« (so GERNHUBER S. 55), also als »gewiesenes« Recht, betrachtet, sondern als verwillkürte Rechtsfolgen. Näheres zum Geltungsgrund unten IX.

ster.¹⁸⁾ – Das Programm dieses Friedensstatuts weist große Ähnlichkeiten mit dem Lütticher Frieden auf, insbesondere die Treuga (c. 2) gleicht derjenigen von Lüttich mit geringen Abweichungen.¹⁹⁾ Wichtigste Neuerung ist die Abstufung der Strafe für Unfreie und Kleriker nach der Art des Friedbruches (cc. 7, 17). Die Verantwortung aller für die Durchführung des Friedens wird besonders betont und durch die Androhung der Exkommunikation abgesichert (cc. 6, 7, 15); dieselbe Sanktion soll nicht nur jeden treffen, der dem Frieden zuwiderhandelt, sondern auch jeden, der den Friedensschwur verweigert (cc. 13, 14). – Die Errichtung des Friedens wird von Sigewin ausführlich geschildert (cc. 1, 2). Danach hatte er eigens zu diesem Zweck eine Synode nach Köln einberufen; auf ihr war es nach langem Hin und Her durch Gottes Mittlerschaft endlich zu einer Übereinkunft gekommen, und zwar unter gleichförmiger Zustimmung von Klerus und Volk (*tam clero tam populo pari voto consentientibus*). Wer im einzelnen daran beteiligt war, wird nicht gesagt. Von einer Bestätigung durch Heinrich IV. erfahren wir nichts.

Schon im folgenden Jahr wurde in Sachsen, vermutlich in Goslar²⁰⁾, ein weiterer Friede errichtet. Durch Bernold²¹⁾ wissen wir, daß *maximae treuvae inter fideles domni papae factae sunt*. Mit dieser Notiz ist aller Wahrscheinlichkeit nach der von Weiland als *Pax dei incerta* bezeichnete Text in Verbindung zu setzen.²²⁾ – Auch bei diesem Dokument bildet den Kern der Bestimmungen eine Treuga (c. 1), die in ihrem Umfang derjenigen des Kölner Friedens im wesentlichen entspricht. Die Sanktionen im Falle des Friedbruches sind, wie zum Teil schon im Kölner Statut, nach der jeweiligen Tat differenziert; die unterschiedliche Behandlung von Freien und Unfreien ist allerdings grundsätzlich gefallen (cc. 2, 3, 6, 10). Der Friede von Haus und Hof wird durch die Bestrafung bestimmter Verletzungshandlungen besonders betont (cc. 3, 4). Durch Strafe wird schließlich auch die Gerüftfolge und die Verfolgung flüchtiger Missetäter sichergestellt (cc. 6, 7, 9). – Dieses Friedensprogramm wurde, wie die Überschrift *Iuramentum pacis dei* und der Text selbst (c. 11) zu erkennen geben, unter Eid und Gelöbnis errichtet, und zwar nach Bernold *inter fideles domni papae*.

18) Const. I Nr. 424, S. 603 ff. – Zur Diskussion über Charakter und Ergänzungen des Schreibens vgl. etwa: HERZBERG-FRÄNKEL S. 134 ff.; GÖRRIS S. 209; MEYER VON KNONAU 3, 508 Anm. 59; WEILAND, Vorbemerkung zu Const. I Nr. 424. – Auf den Kölner Gottesfrieden werden allgemein bezogen: Annales Path. (ed. P. SCHEFFER-BOICORST), S. 99 (Annales Yburg. SS. XVI, 437; Annalista Saxo SS. VI, 721): *Pax Dei orta est*.

19) Infolge der Unsicherheit der Lütticher Überlieferung ist ein derartiger Vergleich nur unter Vorbehalt möglich (GÖRRIS S. 208 Anm. 2); zu weit geht deshalb HERZBERG-FRÄNKEL S. 136: »Fortschritt... liegt in den genauen Bestimmungen«.

20) MEYER VON KNONAU 3, 583; auch PERTZ in MG. SS. V, 440 Anm. 68; GÖRRIS S. 210 f.; SCHNELBÖGL S. 33.

21) MG. SS. V, 440.

22) Const. I Nr. 426 S. 608 f. – Dazu vgl. GÖRRIS S. 210 f. HERZBERG-FRÄNKEL S. 136 ff.; SCHNELBÖGL S. 210 f.; GERNHUBER, Landfriedensbewegung S. 42, 98 mit Anm. 117.

Wer diese *fideles* waren, ist nur zum Teil bekannt. Durch Bernold ist die Anwesenheit des Gegenkönigs Hermann bezeugt; über seine Rolle bei der Errichtung erfahren wir jedoch nichts.²³⁾ Im Friedenstext werden hingegen die Bischöfe als Empfänger des Friedensversprechens erwähnt (c. 11). Um wen es sich dabei handelt, können wir nur vermuten. Wahrscheinlich gehören sie zum Kreis jener Bischöfe, die im April des folgenden Jahres in Quedlinburg zur Gegensynode gegen den kaisertreuen Episkopat versammelt sind.²⁴⁾ Vor allem sächsische Bischöfe werden demnach bei der Errichtung des Friedens in Goslar zugegen gewesen sein. Die hier geschworene *pax Dei* mag vorwiegend in den sächsischen Bistümern gegolten haben; von einer Beschränkung ihres Geltungsbereiches auf das sächsische Stammesgebiet hören wir indes nichts.²⁵⁾

Die Friedensbewegung, die im Lütticher und Kölner Bistum von den Anhängern Heinrichs IV. gefördert worden war²⁶⁾, wurde in Sachsen von der gegnerischen Seite aufgegriffen und wahrscheinlich erstmals im Reich über eine Reihe von Bistümern erstreckt.²⁷⁾

23) Anders GERNHUBER aaO. S. 98: »aufgerichtet vom Gegenkönig Hermann von Salm in Sachsen«. Die Unterwerfung der »principes terrae« unter eine Strafe (c. 6) berechtigt noch nicht zu der Aussage, der »königliche Ursprung zeichne sich noch im Gesetz ab« (so GERNHUBER aaO. im Anschluß an HERZBERG-FRÄNKEL S. 157). Hinter einer solchen Behauptung steht offensichtlich die Vorstellung vom König als »Gesetzgeber«. Bernold sagt über die Art der Beteiligung des Gegenkönigs überhaupt nichts aus; er spricht nur von der Anwesenheit des Königs »in Saxonia«. Selbst GERNHUBER (aaO. S. 99) muß zugeben, daß die »Notiz Bernolds den König jedenfalls nicht in den Vordergrund rückt«.

24) GÖRRIS aaO.

25) Der Vermerk Bernolds (... *in Saxonia, ubi ... treuvae ... factae sunt*) erweist sich durch das nachfolgende *quae in toto pene Teutonicorum regno non multo post confirmatae sunt* als eine Bezeichnung der tatsächlichen Herkunft, nicht aber des rechtlichen Geltungsbereiches. Entsprechendes gilt für die Erwähnung der *lites* (cc. 5, 6) im *Iuramentum*. Aus den Ausdrücken *bellum patriae* und *clamor more patriae* (c. 6) ergibt sich ebenfalls nicht, daß der Geltungsbereich Sachsen war; *patria* wird hier nicht zur Umschreibung des Geltungsbereiches, sondern lediglich zur näheren Kennzeichnung überlieferter rechtlicher Erscheinungen (Landfolge, Gerüft) verwendet, an die das Friedensgebot anknüpft (anders *patria* in c. 6 des Elsässischen Friedens). – Wenn die *Pax Dei* von 1083 im Folgenden »Goslarer Friede« genannt wird und nicht »Sächsischer Friede« (vgl. GERNHUBER, Landfriedensbewegung S. 42, 98: »sächsischer Landfriede«), so geschieht dies, um den Anschein zu vermeiden, der Geltungsbereich sei Sachsen und der Friede sei ein Landfrieden im Sinne der späteren Entwicklung gewesen; die Grenze zwischen Gottesfrieden und Landfrieden ist allerdings fließend (vgl. unten Anm. 45).

26) Über Heinrich von Lüttich und die übrigen Beteiligten vgl. VANDERLINDEN S. 590; JORIS S. 508 ff.; zu Sigewin von Köln vgl. etwa MEYER VON KNONAU 3, 508.

27) Das wird man c. 11 des Textes und der Notiz Bernolds (vgl. Anm. 21, 25) entnehmen dürfen. Auch auf die Nachricht über das Unterbleiben der Heerfahrten Hermanns und Heinrichs IV. (Frühjahr 1085) infolge des für die Fastenzeit geschworenen Friedens (*propter iuratum usque in octavam pentecostes Dei pacem*) ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen; Annalista Saxo MG. SS. VI, 723; Annales Magdeburgenses MG. SS. XVI, 177; dazu MEYER VON KNONAU 4, 14.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Mainzer Gottesfriede von 1085 als eine Reaktion der kaisertreuen Reichskirche. – Heinrich nahm selbst an der Synode teil, die er unter Mitwirkung Clemens' III., des kaiserlichen Gegenpapstes, nach Mainz einberufen hatte.²⁸⁾ Die Versammlung, die kurz nach Ostern zusammengetreten war, befaßte sich vor allem mit den Gegnern in Kirche und Reich. Über das Vorgehen gegen die abtrünnigen Bischöfe und den Gegenkönig Hermann sind wir durch mehrere Quellen ziemlich genau unterrichtet. Daß auf dieser Synode auch ein Gottesfriede errichtet wurde, erfahren wir indes allein durch Frutolf.²⁹⁾

Er überliefert die Anwesenheit des Kaisers und schildert anschließend die Maßnahmen gegen die rebellischen Bischöfe. *Ibi*, so fährt er dann fort, *etiam communi consensu et consilio constituta est pax dei*. Wir dürfen annehmen, daß auch der Kaiser selbst zum Kreis der Zustimmung gehört hat. Wäre er außerdem bei der Errichtung besonders hervorgetreten, so hätte Frutolf sicherlich nicht nur die Anwesenheit Heinrichs vermerkt. Auf Grund dieser Überlieferung darf man wohl schließen, daß der Mainzer Friede zwar unter Teilnahme, nicht aber unter der Autorität des Kaisers zustande kam.³⁰⁾

Zu keinem anderen Ergebnis gelangen wir, wenn wir den umstrittenen Bamberger Text³¹⁾ für die Mainzer Pax Dei heranziehen. Dieser Text folgt dem Kölner Gottesfrieden fast wörtlich und ergänzt ihn nur in einigen Punkten. Die bedeutendste Erweiterung betrifft das Friedensprogramm. Zum ersten Mal begegnet in der deutschen Friedensbewegung eine sogenannte »Pax« im Sinne der völligen Befriedung bestimmter Personen und Sachen.³²⁾ Der Friede soll nämlich ohne eine zeitliche Beschränkung, wie sie für die »Treuga« charakteristisch ist, für Kaufleute und Bauern, für Frauen und alle Angehörigen des geistlichen Standes gelten (c. 16). Die Aussagen über die Errichtung des Friedens (cc. 1, 2) sind wesentlich spärlicher als in der Kölner Satzung. Auch im Bamberger Text heißt es jedoch (c. 2), daß es unter der Mittlerschaft Gottes durch gleichmäßige Zustimmung von Klerus und Volk zu einer Festsetzung gekommen sei (*Deo mediante tam clero quam populo pari consentientibus voto constitutum est*). Dies entspricht inhaltlich der erwähnten Notiz Frutolfs. Weder der Bamberger Text noch Frutolf erwähnen indes eine Erstreckung der Pax Dei über das ganze Reich. Frutolf spricht vom Geltungsbereich überhaupt nicht. Der Bamberger Text

28) MEYER VON KNONAU 4, 13 f., 21 ff., 547 ff.

29) MG. SS. VI, 205. – Ob auch der letzte Satz (*quae . . . confirmatae*) der oben (Anm. 21, 25) zitierten Bernold-Stelle auf den Mainzer Frieden zu beziehen ist (so etwa MEYER VON KNONAU 4, 24 Anm. 42), muß m. E. offen bleiben.

30) G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 6, 2. Aufl. bearbeitet von G. SEELIGER (Berlin 1896) S. 540; ähnlich auch KLUCKHOHN, S. 75 ff.; R. GOECKE, Die Anfänge der Landfriedensaufrichtungen in Deutschland (Düsseldorf 1875) S. 57.

31) Const. I Nr. 425 S. 605 ff. Dazu bes. HERZBERG-FRÄNKEL S. 138; GERNHUBER S. 43 mit Anm. 12, dort weitere Hinweise auf die ältere Literatur.

32) R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 2 Bde. (Leipzig 1920 u. 1935), hier 1, 3 f.

erwähnt ihn nur in allgemeinen Wendungen, ganz im Unterschied zum Kölner und Lütticher Frieden, die sich beide ausdrücklich auf das Bistum beziehen.³³⁾ Die Abwandlung des Bamberger Textes mag auf eine (möglicherweise nur geplante) Ausdehnung der Pax Dei auf alle Bistümer des Reiches zurückgehen. Vom *regnum* oder *imperium* ist aber ebensowenig die Rede wie von der Beteiligung des *rex* oder *imperator*.³⁴⁾

Ohne das besondere Gewicht der kaiserlichen Anwesenheit zu unterschätzen, dürfte im Ergebnis auch für den Mainzer Gottesfrieden gelten, daß er ein Werk der Kirche war, genauer: des kaisertreuen Reichsepiskopates. Aus der Tatsache der Anwesenheit Heinrichs und der allgemeinen Zustimmung zum Frieden darf man schließen, daß der Kaiser das Werk der Kirche förderte und stützte, nicht zuletzt im eigenen Interesse. Daß der Kaiser die Friedensbewegung aufgegriffen und für das ganze Reich verkündet habe³⁵⁾ – diese Aussage geht wohl zu weit.

Es sollte fast 18 Jahre dauern, bis sich Heinrich abermals in Mainz an der Errichtung eines Friedens beteiligte. In der Zwischenzeit war die Friedensbewegung nicht stehengeblieben. Sie wurde jedoch, soweit sie für uns in Friedensordnungen faßbar ist³⁶⁾, nicht von Heinrich oder seinen Anhängern, sondern von seinen Gegnern getragen.

Im Spätjahr 1093 wurde in Ulm ein Friede geschworen. Hier hatten sich nach dem Bericht Bernolds³⁷⁾ die Herzoge Welf und Bertold mit den schwäbischen Großen ver-

33) Köln, c. 4: *exire de nostro episcopatu in alium quo ista pax non tenetur*; auch c. 13: *nullus presbiterorum in nostro episcopatu*.

Lüttich, MG. SS. XXV, 90 Z. 5: *in suo episcopatu*; S. 90 Z. 11/12, 28/29: *infra episcopatum Leodiensem*; S. 131 Z. 35: *Pacem ... in dictu episcopatu* (über die Exemtionen vgl. JORIS S. 520 ff.).

Mainz, c. 4: *ire ... in alium locum quo pax ista non observetur*; c. 13: *nullus presbiterorum*.

34) In der Literatur (statt aller: GERNHUBER, Landfriedensbewegung S. 43) wird allgemein von einem »Reichsgottesfrieden« gesprochen; vorsichtiger jedoch HATTENHAUER S. 140: »für das ganze Gebiet der kaiserlich gesinnten Kirche, nicht für ein einzelnes Bistum«.

35) So etwa K. JORDAN, Investiturstreit und frühe Stauferzeit (1056–1197), in: GEBHARDT-GRUNDMANN, Handbuch zur deutschen Geschichte 1 (9. Aufl. 1970), 348; etwas abschwächend S. 351: »Friedensbewegung... die er durch den Mainzer Landfrieden (!) des Jahres 1085 gefördert hatte«. – Vorsichtiger GERNHUBER, Landfriedensbewegung S. 44; HERZBERG-FRÄNKEL S. 143 f.

36) Zu den spärlichen sonstigen Überlieferungen vor 1103 vgl. HERZBERG-FRÄNKEL S. 145 f., 154. – Besondere Beachtung verdient das Bamberger Friedensgebot Heinrichs IV. von 1099 (MG. SS. VI, 210 f.; dazu GERNHUBER, Landfriedensbewegung, S. 99 Anm. 119). Näheres über ein Friedensprogramm erfahren wir aus der kurzen Notiz Frutolfs nicht, insbesondere nicht, mit welchen Strafen und in welchem Umfang die *latrocinantes furtisque studentes* (hierzu GERNHUBER, aaO. S. 34 f.) bekämpft werden sollten. Ob es sich um eine selbständige Friedensordnung handelt, muß infolgedessen offen bleiben. Vermutlich handelt es sich lediglich um einen Beitrag Heinrichs IV. zur Durchsetzung des Mainzer Gottesfriedens.

37) MG. SS. V, 457 f. In den Annales Augustani a. 1094, MG. SS. III, 134, heißt es nur:

sammelt. Beide hatten schon zuvor Gebhard, dem päpstlichen Legaten und antikaiserlichen Bischof von Konstanz, Gehorsam und Unterstützung gelobt; in Ulm wurde dies auch von allen anderen versprochen. Außerdem verpflichteten sich *tam duces quam comites, tam maiores quam minores* unter Eid zur Einhaltung eines Friedens bis Ostern, und von dann auf zwei Jahre. Der Friede sollte allen Mönchen, Konversen und Klerikern gelten, die dem katholischen Bischof, also Gebhard, unterstellt waren, allen Kirchen mit ihren Friedhöfen und ihrem Besitz, allen Kaufleuten und allen, die durch den gleichen Eid sich verpflichtet hätten. Der kaiserliche Bischof Arnold von Konstanz und alle, die ihm günstig gesinnt waren, wurden ausdrücklich vom Frieden ausgenommen. Jeder der anwesenden schwäbischen Fürsten ließ diesen Frieden in seiner Herrschaft (*per potestatem suam*)³⁸⁾ schwören. Welf sorgte für die Ausdehnung des Friedens nach Bayern. In Franken und im Elsaß wurde nach Bernold die Beobachtung des Friedens ebenfalls geschworen.³⁹⁾

Die bayerische Schwurformel ist uns erhalten.⁴⁰⁾ Sie ergänzt den Bericht Bernolds um eine Reihe weiterer Angaben zum Friedensprogramm. Die Verletzung der Pax (c. 1), der große Diebstahl⁴¹⁾ und das *virginem rapere*, also Frauenraub und Notzucht⁴²⁾, werden ohne Berücksichtigung der Standesunterschiede mit einer peinlichen Strafe bedroht, und zwar gleichmäßig mit Blendung, Hand- oder Fußverlust (c. 3). Die Pflicht aller *coniuratores* zur Verfolgung des Friedbrechers wird hervorgehoben (c. 5). Burgen, die einem Friedbrecher Schutz gewähren, sollten zerstört werden. Der Flüchtige sollte sein Vermögen verlieren (c. 4).⁴³⁾

Im Elsaß wurde der Friede stärker abgewandelt.⁴⁴⁾ Anders als im Ulmer und im

Alemannia aliaeque provinciae pacificantur. – Zum Ulmer Frieden und den übrigen oberdeutschen Statuten vgl. bes. HERZBERG-FRÄNKEL S. 145 ff.; GERNHUBER, Landfriedensbewegung S. 73 ff.; MEYER (wie Anm. 4) S. 18 f.; K. S. BADER, Probleme des Landfriedensschutzes im mittelalterlichen Schwaben, in: Zeitschr. f. württemberg. Landesgesch. NF 3 (1939), 1 ff., bes. S. 12 f., 36.

38) So auch HERZBERG-FRÄNKEL S. 145; anders GERNHUBER (aaO. S. 68, 74), der diese Stelle auf den Eidzwang bezieht.

39) Möglicherweise haben die oberdeutschen Landfrieden von 1093/94 den in der Mark Istrien geleisteten Schwur (Const. I Nr. 428, S. 610) mit hervorgerufen (vgl. Vorbemerkung ebenda); ihrem Inhalt nach ist die *forma sacramenti* mit den deutschen Landfrieden aber nur zum Teil zu vergleichen, so etwa c. 3.

40) Const. I Nr. 427, S. 609 f.

41) Der kleine Diebstahl wird milder behandelt (c. 2).

42) His, Strafrecht 2, 150 ff., 157 ff., bes. 151.

43) Zur umstrittenen Bedeutung des *perfuga diffinitum patiatur* vgl. HERZBERG-FRÄNKEL S. 146 mit Anm. 2; SCHNELBÖGL S. 40 Anm. 2; GERNHUBER, Landfriedensbewegung S. 257 Anm. 107.

44) Const. I Nr. 429, S. 611 ff. – Zur umfangreichen Diskussion um diesen Text GERNHUBER, Landfriedensbewegung S. 42 Anm. 6; auch L. SITTLER, Papst Leo und der Gottesfriede im Elsaß, in: L. SITTLER / P. STINTZI, Saint Léon IX, le pape Alsacien (Colmar 1950) S. 117–122, hier: S. 119 f.; HOFFMANN (wie Anm. 5) S. 88 f.

bayerischen Frieden erfaßte hier die Pax (cc. 1, 9) die Schwurgenossen nicht; dafür war sie in anderer Hinsicht erheblich erweitert. Neben die Pax tritt eine dem Mainzer Gottesfrieden entsprechende Treuga, die alle *coniuratores* mit Haus und Hof schützt (cc. 2, 3). Der Friedbruch sollte an Freien mit dem Tode, an Knechten mit dem Handverlust bestraft werden (c. 3). Eine Differenzierung nach den Verletzungshandlungen ist grundsätzlich (Ausnahme: c. 7) unbekannt. Die Verantwortung aller bei der Handhabung des Friedens wird betont durch die Hervorhebung der Gerüftfolge (cc. 5, 8) und die Bestrafung der Begünstigung (c. 4).

III.

Die Friedenssatzungen von 1093/94 markieren eine Wende; mit ihnen wuchs die deutsche Friedensbewegung aus dem kirchlichen Bereich heraus.⁴⁵⁾ Die Frieden von Lüttich und Köln sind auf die Initiative von kirchlichen Amtsträgern hin zustande gekommen; für den Goslarer und den Mainzer Frieden ist eine solche Initiative zu vermuten.⁴⁶⁾ Bei den oberdeutschen Friedensordnungen hingegen liegt die Initiative zur Errichtung und Verbreitung bei den weltlichen Fürsten. Die Geltung der Gottesfrieden orientiert sich an kirchlichen Amtssprengeln; in Mainz und wohl auch in Goslar wird diese Orientierung zwar verallgemeinert, aber nicht grundsätzlich aufgegeben.⁴⁷⁾ Bei den Frieden von 1093/94 wird der Geltungsbereich nicht mehr durch die kirchlichen Sprengel bestimmt. Der Ulmer Friede gilt, wie Bernold⁴⁸⁾ sagt, in *Alamania*. Er wird ausgedehnt nach *Baioaria*, *Francia* und *Alsatia*. Bernold nennt sie alle *provinciae*. Die bayerische Schwurformel (c. 1) spricht vom *regnum*, das elsässische

45) Eine strenge Trennung von Gottes- und Landfrieden, wie sie etwa von GERNHUBER (Landfriedensbewegung S. 44 ff.) befürwortet wird, ist sicherlich nicht angebracht; zur Unterscheidung zuletzt ausführlich HATTENHAUER S. 140 ff.; auch BADER, Probleme S. 11; HOFFMANN S. 4 f. – Der Friede von Goslar und der Elsässische Friede nehmen eine gewisse Zwischenstellung ein (HATTENHAUER S. 163 f.); gleichwohl dürfte es gerechtfertigt sein, beide Statute – ohne ihnen Gewalt anzutun – nach Initiativperson und Geltungsbereich einzuordnen, und zwar den Goslarer Frieden als Gottesfrieden und den Elsässischen Frieden als Landfrieden; ebenso hinsichtlich des Goslarer Friedens: SCHNELBÖGL in ZRG Germ. Abt. 70 (1953) S. 347 f. – Zur Unterscheidung innerhalb der französischen Friedensbewegung vgl. HOFFMANN S. 155, 171, 183.

46) Lüttich: vgl. oben Anm. 33.

Köln: cc. 1, 2, 4, 13, 14, 17

Mainz: c. 1 (*Sancta ecclesia – tractavimus*), c. 14 (*a nobis*), c. 15 (*sanximus*), c. 18 (*banno nostro interdicimus*)

Goslar: *Pax dei* (Überschrift) und die cc. 7 u. 11 deuten auf eine Initiative der Kirche hin; vgl. SCHNELBÖGL in: ZRG Germ. Abt. 70 (1953) S. 347.

47) Vgl. Anm. 25, 27, 33.

48) MG. SS. V, 458.

Statut in der Einleitung von dem Schwur der *Alsatienses . . . iuxta comprovincialium suorum decretum* und später (c. 6) von der *patria*. Es sind die Stammesgebiete, auf die hier Bezug genommen wird.⁴⁹⁾ Aus dem Bistumsfrieden ist ein Stammes-, ein Landfriede⁵⁰⁾, geworden.⁵¹⁾

Die Zielsetzung bleibt freilich die gleiche: die Strafe richtet sich gegen bestimmte Verletzungshandlungen, gleichgültig, ob sie mit einer Fehde in Zusammenhang stehen oder nicht. Soweit die Strafe reicht, ist auch jede rechte Gewalt ausgeschlossen.⁵²⁾ Auch die Wege, auf denen die frühen Gottes- und Landfrieden dieses Ziel zu erreichen suchen, sind im Grunde dieselben. Die Verbindung der Strafe mit dem Sonderfrieden in der Gestalt von »Pax« und »Treuga« einerseits, das Ansetzen der Strafe an bestimmten näher umschriebenen Handlungen andererseits ist in beiden Ausformungen der Friedensbewegung zu finden. Eine gewisse Verlagerung bedeutet die Aufgabe der Treuga im Ulmer und im bayerischen Frieden. Trotzdem ist durch die zeitliche Befristung des ganzen Friedensprogrammes aber die charakteristische Wirkungsweise der Treuga, ihre intermittierende Funktion, erhalten geblieben. Wesentliche Unterschiede weisen auch die verwendeten Sanktionen nicht auf, da die deutsche Friedensbewegung von Anfang an weltliche Strafen kennt, und zwar peinliche Strafen neben

49) Vgl. etwa O. BRUNNER, Land und Herrschaft (5. Aufl. Darmstadt 1965) S. 180 ff., bes. S. 186 f.; W. SCHLESINGER, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, in: Beiträge z. Deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Bd. 1 (Göttingen 1963), 9–52, hier S. 44 ff.; G. KÖBLER, Land und Landrecht im Frühmittelalter, in: ZRG Germ. Abt. 86 (1969), 1 ff.

50) Die üblichen Bezeichnungen »Landfriede« und »Reichsfriede« werden auch im Folgenden für die nach Initiativperson und Geltungsbereich »weltlichen« Friedensordnungen beibehalten, obgleich die Statuten der Frühzeit diese Begriffe oder ihre lateinischen Entsprechungen nicht kennen. Die eingebürgerte Bezeichnung »Reichslandfriede« ist in sich widersprüchlich und sollte deshalb vermieden werden; so jetzt auch K. KROESCHELL, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert, in: Probleme des 12. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen XII, 1968) 310 ff., hier S. 310. – Landfriede als »ein das ganze Land umspannender Friede« (so Hts, Strafrecht 1, 7 f.) kann rechtlich zweierlei bedeuten; einmal: das ganze Land trägt den Frieden (= schützt), zum anderen: das ganze Land genießt den Frieden (= wird geschützt). Im letzten Sinn wird der Begriff oft verwendet, obwohl damit ausschließlich die territoriale Komponente betont und so eine bestimmte, nämlich die rein territoriale Geltungsweise des Friedensrechts impliziert wird. Um eine solche Einseitigkeit zu vermeiden, sollten Land (Reichs)-frieden als Rechtsbegriffe lediglich kennzeichnen die Verpflichtung derjenigen, die das »Land« (»Reich«) darstellen, auf bestimmte, einen (zumeist nur beschränkten) tatsächlichen Friedenszustand anstrebende Normen.

51) In diesem Zusammenhang verdient Erwähnung, daß PH. HECK, Ursprung der gemeinfriesischen Rechtsquellen (Küren, Landrechte und Überküren) und der friesischen Gottesfriede, in: NA 17 (1891), 567 ff., hier S. 570, Teile der friesischen Küren und Landrechte mit den deutschen Gottesfrieden nach 1085 in Verbindung bringt.

52) GERNHUBER, Landfriedensbewegung S. 46 u. ö.; HATTENHAUER S. 86 ff., bes. 110.

anderen Sanktionen.⁵³⁾ Wenn in den Gottesfrieden zusätzlich kirchliche Strafen, insbesondere die Exkommunikation, verhängt werden, so ist dies nur ein Ausfluß ihres kirchlichen Ursprungs. Der Zusammenhang mit dem kirchlichen Bereich geht auch in den frühen Landfrieden nicht ganz verloren. Der Elsässische Friede etwa kennt nicht nur den auf kirchlichen Vorstellungen beruhenden Gedanken der Treuga (c. 2), sondern auch eine Exkommunikationsandrohung (c. 14), wenngleich gerade hier unklar bleibt, ob sie nicht auf ältere Friedensbemühungen zurückgeht.⁵⁴⁾ Der Ulmer Friede verdankt seine Entstehung letztlich dem beherrschenden Einfluß Gebhards von Konstanz auf die süddeutschen Herzoge, insbesondere auf seinen Bruder Bertold von Zähringen. Nimmt man hinzu, daß Gebhard Mönch in Hirsau war und auch als Bischof engen Kontakt zu diesem Kloster unterhielt, so werden die Zusammenhänge mit der kirchlichen Reformbewegung noch deutlicher.⁵⁵⁾

Alle diese Gemeinsamkeiten von Gottesfrieden und Landfrieden können jedoch den grundsätzlichen Wandel nicht überspielen. Der entscheidende Schritt für die weitere Entwicklung der Friedensbewegung war getan: sie war in den weltlichen Bereich übergetreten.

Die Bestätigung des Mainzer Gottesfriedens in Nordhausen und der Konstanzer Friede von 1105 sind nur noch Nachklänge einer älteren Gestalt der Friedensbewegung.⁵⁶⁾ Ähnliches gilt auch für den von 1103 im Bistum Würzburg geschworenen Frieden; er war vermutlich eine Fortführung und Konkretisierung des Mainzer Friedens von 1085.⁵⁷⁾ Der Reichsfriede von 1103 hingegen setzt die Linie der süddeutschen Landfrieden fort.

53) Dies hebt SCHNELBÖGL (wie Anm. 4) S. 27 ff. zu Recht hervor. Auch die französische Friedensbewegung kennt schon vor der Mitte des 11. Jahrhunderts weltliche Strafen; HOFFMANN S. 55, 84 u. ö.

54) Daß das elsässische Statut als ganzes in die Zeit Heinrichs III. (so GOECKE, Anfänge S. 34 ff.) oder Leo IX. (so SITTLER S. 119 ff.) gehöre, ist unwahrscheinlich; vgl. HOFFMANN S. 218; auch die Vorbemerkung zu Const. I Nr. 429 S. 611.

55) GERNHUBER, Landfriedensbewegung S. 60, 73 f.; BADER, Probleme S. 36; MEYER VON KNONAU 3, 606 ff.; 4, 116 f. u. a. m.

56) In beiden Fällen (Nordhausen: MG. SS. VI, 227: *et pax Dei confirmatur*; Konstanz: Const. I Nr. 431 S. 615 f.) handelt es sich um Frieden, die von Gegnern der kaiserlichen Partei errichtet wurden; von besonderem Interesse ist der Einfluß, den Gebhard von Konstanz nicht nur im eigenen Bistum, sondern auch auf der Nordhäuser Synode ausgeübt hat; vgl. MEYER VON KNONAU 5, 233 ff., 272, bes. 225 Anm. 24; BADER, Probleme S. 37; GERNHUBER, Landfriedensbewegung S. 43 f. Zur besonderen Stellung des Konstanzer Friedensprogrammes zuletzt HATTENHAUER (wie Anm. 1) S. 118, 129.

57) Mon. Boica 37 Nr. 72 S. 31 ff.; dazu HERZBERG-FRÄNKEL S. 155.

IV.

Bereits zum Weihnachtsfest des Jahres 1102 war der Kaiser nach Mainz gekommen, wohin er die Großen des Reiches geladen hatte.⁵⁸⁾ Den Höhepunkt erreichte die Versammlung erst am Fest der Erscheinung des Herrn. Während des Hochamtes gab der Kaiser den Plan einer Pilgerfahrt ins Heilige Land bekannt. Das Vorhaben stieß beim Volk (*vulgus*) ebenso wie bei Fürsten, Klerikern und dem ganzen Reich auf lebhaftes Resonanz. Viele verpflichteten sich, den Kaiser auf seiner Fahrt zu begleiten. Am gleichen Tage vermutlich wurde auch der Reichsfriede errichtet.

Hierüber erfahren wir vor allem durch den bereits erwähnten, von Weiland *Pax Moguntina* betitelten Text. Bei ihm handelt es sich nicht um eine Friedensurkunde, wie sie uns etwa aus der Stauferzeit bekannt sind, sondern um den Bericht eines anonymen Autors.⁵⁹⁾ Danach hat der Kaiser in Mainz den Frieden mit eigener Hand gefestigt und aufgestellt (*sua manu firmavit et instituit*). Die Erzbischöfe und Bischöfe, so fährt der Bericht fort, hätten den Frieden ebenfalls mit eigenen Händen bekräftigt, der Sohn des Königs habe geschworen und ebenso die Großen des ganzen Reiches, Herzöge, Markgrafen, Grafen und viele andere. Herzog Welf, Herzog Bertold und Herzog Friedrich hätten den gleichen Frieden geschworen bis Pfingsten und von dann für vier Jahre. – Die übrigen Quellen bestätigen diese Angaben und ergänzen sie zugleich. Die *Annales Augustani*⁶⁰⁾ erwähnen im Zusammenhang mit der Errichtung des Friedens, Heinrich habe die rebellischen Sachsen mit sich ausgesöhnt und allen, die seine Gnade entbehrten, Verzeihung gewährt: *Heinricus imperator Mogontiae commoratus in epiphania, regnum per quadriennium cum iuramento pacificari constituit, Saxones rebelles sibi reconciliavit cunctisque gratia sua carentibus commissa dimisit*. Ähnliches teilt uns Sigebert von Gembloux⁶¹⁾ mit: *Heinricus imperator sedatis Saxonum motibus pacem in quadriennium constituit*. Der Biograph Heinrichs⁶²⁾ schließlich berichtet, der Kaiser habe, damit überall Friede und Ruhe einkehrten, die Fürsten zu einem Hoftag zusammengerufen und den Frieden *per totum regnum* schwören lassen (*sub iuramento firmari fecit*); um den Gewalttaten zu steuern, habe er schwere Strafe für die Friedbrecher festgesetzt (*gravem poenam in transgressores decrevit*). Das

58) Zu den Vorgängen in Mainz ausführlich MEYER VON KNONAU S. 174 ff.

59) Zur Charakterisierung des Textes vgl. etwa HERZBERG-FRÄNKEL S. 157 ff.; SCHNELBÖGL S. 42 ff.; WEILAND, Vorbemerkung zu Const. I Nr. 74 S. 125.

60) MG. SS. III, 135.

61) MG. SS. VI, 368.

62) *Vita Heinrici IV. imperatoris*, hg. v. F.-J. SCHMALE, in: *Ausgewählte Quellen XII* (Darmstadt 1963), hier: c. 8 S. 438, 440. Die Angaben des Biographen sind zwar zeitlich und örtlich nicht näher fixiert, sie werden jedoch ziemlich allgemein auf den Mainzer Frieden von 1103 bezogen, so etwa von GERNHUBER, *Landfriedensbewegung* S. 82; SCHMALE aaO. S. 439 Anm. 1. Vorsichtiger noch HERZBERG-FRÄNKEL S. 143 f.; Nitzsch (oben Anm. 3) S. 271 ff. bezog den Bericht auf den Gottesfrieden von 1085; dazu die Kritik HERZBERG-FRÄNKELS aaO.

Schwörenlassen des Friedens einerseits und das Festsetzen der Strafe andererseits werden dann in der Bezeichnung *pacis decretum* zusammengefaßt.

Die Ereignisse des Mainzer Reichstages lassen bereits erkennen, worin sich der politische Hintergrund der Friedenserrichtung von dem der oberdeutschen Landfrieden unterscheidet. 1093 ging es den Herzogen Süddeutschlands nicht zuletzt darum, die eigenen Kräfte für den Kampf gegen Heinrich und seine Anhänger zu sammeln; die ausdrückliche Herausnahme des kaiserlichen Bischofs Arnold und seiner *fautores* aus dem Schutz der Pax läßt dies deutlich erkennen. 1103 hingegen waren die inneren Gegensätze weitgehend abgebaut. Welf, Bertold und Friedrich, deren Friedensschwur ausdrücklich genannt wird, hatten sich bereits 1098 untereinander und – zum Teil schon früher – mit dem Kaiser ausgesöhnt.⁶³⁾ In Mainz folgte nun die endgültige Versöhnung mit den Sachsen nach.⁶⁴⁾ Der Reichsepiskopat stand zu dieser Zeit als »Verteidiger des Königsrechts« auf der Seite Heinrichs IV.⁶⁵⁾ Ansehen und Macht des Kaisers hatten einen Höhepunkt erreicht.

Die Beziehungen zur Kurie waren indes schon im Vorjahr in eine neue Krise geraten.⁶⁶⁾ Paschalis II. war dem Kaiser nicht entgegengekommen, sondern hatte durch seinen Bannspruch den Konflikt wieder verschärft. Die Bereitschaft Heinrichs, nach Jerusalem zu pilgern, war wohl Bestandteil eines Versuches, das Verhältnis zur Kurie zu entspannen. Die gleichzeitige Errichtung eines Reichsfriedens diente zwar auch der »innenpolitischen« Absicherung des geplanten Kreuzzuges⁶⁷⁾, letztlich dürfte sie aber weitergehenden Überlegungen entsprungen sein. Denn es fällt auf, daß man in der Verbindung der bewaffneten Wallfahrt mit der Sorge für den Frieden im Innern das Programm aufgriff, das Urban II. 1095 in Clermont aufgestellt hatte.⁶⁸⁾ Möglicherweise versprachen sich Heinrich und seine Ratgeber von einer Realisierung gerade dieser päpstlichen Forderungen politische Vorteile im Verhältnis zur Kurie.

Faßt man den Inhalt des Mainzer Friedens näher ins Auge, so ist zunächst festzuhalten, daß der Biograph nicht nur die schweren Strafdrohungen erwähnt, er schildert auch eingehend die Auswirkungen des Friedens; diese lassen einen groben Rückschluß auf das Friedensprogramm zu. Die Kaufleute, Schiffer, Bauern und alle kleinen Leute

63) MEYER VON KNONAU 5, 172 ff.

64) Über die Anwesenheit sächsischer Fürsten am Hofe Heinrichs IV. in Mainz 1103 und danach in Speyer und am Niederrhein vgl. MEYER VON KNONAU 5, 178 ff.

65) J. FLECKENSTEIN, Heinrich IV. und der deutsche Episkopat in den Anfängen des Investiturstreites, in: Adel und Kirche, Festschr. f. G. Tellenbach (Freiburg, Basel, Wien 1968), 221–236, hier S. 235 f.

66) MEYER VON KNONAU 5, 80 ff., 146 ff., 170 ff.

67) So – wohl etwas einseitig – JORDAN, in: GEBHARD-GRUNDMANN, Handbuch 1, 351.

68) Zur Synode von Clermont und zum Wirken Urbans II. und Paschalis II. für den Frieden vgl.: C. ERDMANN, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (Nachdruck Darmstadt 1955) S. 304 ff.; HOFFMANN (wie Anm. 5) S. 201 Anm. 21, 221 ff., 225.

insgesamt haben danach den größten Nutzen aus dem Frieden gezogen. Die Herren hingegeben und ihr ritterliches Gefolge seien die in erster Linie Betroffenen gewesen, weil ihnen die Möglichkeit der Fehde, die – wie der Biograph abschätzig sagt – *licentia rapinorum*, entrissen worden sei.

Genauer über den Inhalt erfahren wir aus dem anonymen Bericht. Der Friede, so heißt es im ersten Teil des Textes, sei den Kirchen, Klerikern, Mönchen, Kaufleuten, Frauen und Juden geschworen worden.⁶⁹⁾ Neben dieser Pax enthält der Bericht in seinem zweiten, mit dem Satz *iuramentum tale est* eingeleiteten Teil eine Reihe weiterer Bestimmungen. Danach soll mit Blendung oder Handverlust bestraft werden, wer in das Haus eines anderen gewaltsam eindringt oder es brandschatzt; wer einen anderen *propter pecuniam*, also wegen einer Geldschuld, gefangennimmt, verletzt, schlägt oder tötet; wer einen großen Diebstahl oder Raub begeht; und schließlich, wer einen Friedbrecher verteidigt. Die Burg, in der ein Friedbrecher Schutz sucht, soll von den *coniuratores* belagert und zerstört werden. Wer das Urteil flieht, soll Lehen und Eigen verlieren. In seinem letzten Satz gewährt das *iuramentum* dem verfolgten *inimicus* Asylrecht in Haus und Hof eines anderen.

Ob diese Bestimmungen das Mainzer Friedensprogramm vollständig wiedergeben, ist schwer zu sagen. Wahrscheinlich war es etwas umfangreicher.⁷⁰⁾

Zur Ergänzung hat man immer wieder auf den Schwäbischen Landfrieden von 1104 zurückgegriffen, der in derselben Münchener Handschrift enthalten und von derselben Hand geschrieben ist.⁷¹⁾ Er stimmt mit der *Pax Moguntina* im wesentlichen überein⁷²⁾ und ergänzt sie im Grunde nur um eine Reihe von Verfahrensbestimmungen. Diese Sätze entsprechen der Verpflichtung aller auf den Frieden und betonen besonders die Gerüftfolge und die Rolle von Herzog, Graf und *maiores* bei der Erzwin-

69) *laicis* ist früher offenbar auf Grund der Pertzschens Edition (MG. LL. II S. 60 f.: *Iuraverunt, dico, pacem aecllesiis, clericis, monachis, laicis, mercatoribus, mulieribus ne vi rapiantur, Judeis*) mit »Laienbruder« (GÖCKE S. 75; HERZBERG-FRÄNKEL S. 158) und »Laien (Laienpriester)« (KLUCKHOHN S. 82) wiedergegeben worden; nach der Ausgabe WEILANDS (Const. I Nr. 74) ist *laicis* auf die danach genannte Gruppe von Laien zu beziehen. Daß alle Laien (so offenbar MEYER VON KNONAU 4, 175 – im Ergebnis liefe dies auf einen Pax-Umfang hinaus, der demjenigen des bayerischen Friedens c. 1 sehr ähnlich wäre) geschützt sein sollten, ist unwahrscheinlich, wenn man c. 1 des elsässischen Friedens zum Vergleich heranzieht (dazu oben S. 150). – Zur Deutung des Zusatzes *ne vi rapiantur* vgl. GERNHUBER, Landfriedensbewegung S. 202 f.

70) So vor allem GERNHUBER, Landfriedensbewegung S. 68 Anm. 25 (Bestrafung der Eidverweigerer), S. 208 f. (Furagierrecht und Bauernpax), S. 235 Anm. 27 (Paxbruchstrafe); SCHNELBÖGL S. 44 (vgl. auch GERNHUBER, Landfriedensbewegung S. 218 Anm. 146) möchte die Bestimmung über die Diebstahlsstrafe entsprechend der Abstufung des elsässischen Friedens ergänzen.

71) Const. I Nr. 430 S. 613 ff.; hierzu etwa HERZBERG-FRÄNKEL S. 159 ff.; WAITZ-SEELIGER 6², 544 n. 2; GERNHUBER aaO. bes. S. 74, 94 f.

72) Näheres bei HERZBERG-FRÄNKEL S. 160 f.

gung der Strafe. – Man wird in diesem Frieden, den Herzog Friedrich und viele Grafen schwuren und dem die Bischöfe von Eichstätt und Augsburg zustimmten (*pax iurata est a duce Friderico et a multis comitibus, episcopo Augustensi et Eistetensi episcopo et utriusque prioribus consentientibus*), eine Konkretisierung der Pax Moguntina sehen dürfen. In ähnlicher Weise wie der Ulmer Friede von 1093 in den *potestates* der einzelnen Fürsten verbreitet wurde, mußte auch der in Mainz verkündete Friede durch weitere Akte ausgedehnt werden, um möglichst alle zu erfassen, die als Friedensstörer in Betracht kommen konnten. Bei einer solchen »stufenweisen« Errichtung des Friedens war eine Abänderung des Friedensprogrammes und seine Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten nicht ausgeschlossen.⁷³⁾ Deshalb bleibt auch ungewiß, wie weit der Schwäbische zur Vervollständigung des Mainzer Friedens herangezogen werden darf. Sicher ist wohl nur, daß man das Fehlen einer Sanktion für den Paxbruch nach der vollständigeren Bestimmung des schwäbischen Textes ergänzen kann.

V.

Der Reichsfriede von 1103 greift Strukturelemente seiner Vorgänger auf. Die inhaltlichen Unterschiede liegen weniger im Grundsätzlichen als in der näheren Ausgestaltung der verwendeten Elemente. Die Pax ist zum Teil enger, zum Teil weiter als die der Vorgänger.⁷⁴⁾ Neu ist lediglich die Aufnahme der Juden; sie ist eine Folge der durch den ersten Kreuzzug (1096) ausgelösten Judenpogrome in den lothringischen und rheinischen Städten.⁷⁵⁾ Für die übrigen Bestimmungen finden wir in den älteren Friedensordnungen regelmäßig Vorbilder, von denen die Sätze des Reichsfriedens mehr oder minder stark abweichen.⁷⁶⁾

73) Über den Zusammenhang von Reichsfrieden und schwäbischem Landfrieden vgl. außer HERZBERG-FRÄNKEL aaO. noch MEYER VON KNONAU 5, 175 f. Grundsätzliches zum Verhältnis Reichsfriede/Provinzialfrieden unter Einbeziehung der Frage nach Geltungsgrund und -weise der Friedensordnungen bei LANDWEHR (wie Anm. 1) S. 92 ff. Der Mainzer Friedensschwur Herzog Friedrichs hindert eine »Besserung« des Friedens in Schwaben nicht; in der Person des Verpflichteten können sich verschiedene Friedensprogramme überschneiden, da eine rechtliche Bindung nur gegenüber den *coniuratores* besteht.

74) Vgl. Mainzer Gottesfriede c. 16; Ulmer Friede MG. SS. V, 457; Bayerischer Friede c. 1; Elsässischer Friede c. 1.

75) MEYER VON KNONAU 4, 491 ff.

76) Schutz des Hauses: Goslarer Friede cc. 3, 4; Elsässischer Friede c. 3. – Diebstahl/Raub: Bayerischer Friede cc. 2, 3; Elsässischer Friede cc. 3, 7. – Begünstigung: Elsässischer Friede c. 4. – Einschränkung der Fehde *propter pecuniam*: ähnlich Bayerischer Friede c. 7; Elsässischer Friede c. 10; vgl. auch GERNHUBER, Landfriedensbewegung S. 183 f. – Verstümmelungsstrafe: Lütticher Friede MG. SS. XXV, 90 Z. 14 ff.; Kölner (Mainzer) Friede c. 7; Goslarer Friede cc. 2, 4; Bayerischer Friede c. 3.

Im ganzen gesehen kommt das Mainzer Friedensprogramm dem bayerischen am nächsten.⁷⁷⁾ Beide kennen nur eine einheitliche Friedbruchstrafe, die auf den Stand des Friedbrechers oder auf die Art des Friedbruches keine Rücksicht nimmt. Trotz dieser einheitlichen Strafdrohung entfernen sich beide Friedensordnungen weiter als die anderen von der Idee des Sonderfriedens, indem sie die Strafe in stärkerem Maße an bestimmten tatbestandsähnlich umschriebenen Verletzungshandlungen ansetzen. Ein wichtiger Unterschied ist aber nicht zu übersehen. Das bayerische Friedensstatut erzielt durch die Ausdehnung der Pax auf alle Schwörenden praktisch ein absolutes Fehdeverbot, während der Mainzer Friede seine Ziele nicht so weit steckt. Im Gegenteil, die Fehde wird im Zusammenhang mit der Erwähnung des Asylschutzes sogar ausdrücklich gestattet: *Si in via occurrerit tibi inimicus tuus, si possis illi nocere, noceas.*

Alle diese Abwandlungen und Ergänzungen des Programmes der älteren Friedensstatute machen indes nicht die eigentliche Bedeutung des Friedens von 1103 aus. Sie liegt in der Tatsache, daß die Friedensbewegung zum ersten Mal vom Kaiser aufgegriffen und auf das ganze Reich ausgedehnt wurde. Inwieweit die inhaltliche Gestaltung des Friedensprogramms auf Heinrich IV. und seine Umgebung zurückgeht, muß letztlich offenbleiben. Allenfalls die Aufnahme der Juden in den Friedensschutz mag durch den Kaiser veranlaßt worden sein. Heinrich hatte schon vor den Verfolgungen des Jahres 1096 großes Interesse am Judenschutz bekundet, und im Konflikt mit Erzbischof Ruothard von Mainz, der an der Errichtung des Reichsfriedens nicht teilnahm, haben die Pogrome und ihre rechtlichen Konsequenzen eine größere Rolle gespielt.⁷⁸⁾

Die Unmöglichkeit, einzelne Punkte des Programms einer kaiserlichen Initiative zuzuschreiben, ändert indes nichts an der Tatsache, daß die Pax Moguntina der erste Reichsfriede ist und zugleich das erste von der Autorität des Kaisers getragene Friedensstatut überhaupt.

VI.

Das ganze Gewicht dieser Feststellung wird deutlich, wenn wir einen kurzen Blick auf den Fortgang der Friedensbewegung nach dem Tode Heinrichs IV. werfen.⁷⁹⁾

Das Weiterwirken des Friedensprogrammes von 1103 ist kaum zu erfassen. Der Mainzer Friede ist seinem Inhalt nach zu stark mit den übrigen Statuten der Frühzeit verwoben, als daß die eine oder andere Bestimmung der späteren Landfrieden auf ihn

77) Anders SCHNELBÖGL (wie Anm. 4) S. 43, der die Anklänge an den Elsässischen Frieden stärker betont.

78) MEYER VON KNONAU 4, 276 f., 5, 28 ff.; G. KISCH, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters (Stuttgart 1955), S. 56 ff.

79) Dazu vgl. SCHNELBÖGL S. 45 ff.; GERNHUBER, Landfriedensbewegung S. 76 ff., 84 ff., 95 ff.

zurückgeführt werden könnte. Eine gewisse Ausnahme bildet wiederum allein die Pax der Juden, die bis 1224 regelmäßig in den Friedensordnungen wiederkehrt.⁸⁰⁾

Anderes gilt von der Beteiligung des Kaisers und der Ausdehnung der Friedensbewegung auf das ganze Reich. Über das Geschehen bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts sind wir zwar nur dürftig unterrichtet; unter den sieben überlieferten Landfrieden findet sich aber nur einer, der nicht vom König veranlaßt war und sich nicht über das ganze Reich erstreckt hat, nämlich der bayerische Landfriede von 1127. Auch danach überwiegen bis zum Reichsfrieden von 1235 die vom Kaiser oder König initiierten Friedensordnungen, wenngleich sie nicht alle für das ganze Reich gegolten haben.

VII.

Der Landfriede war nach 1103 eine der wichtigsten Ausdrucksformen der königlichen Sorge für Recht und Frieden. Die Vorstellung, daß die Friedenswahrung eine der vornehmsten Aufgaben des Königs sei, durchzieht indes – wenn auch nicht mit gleichbleibender Intensität – das ganze Mittelalter.⁸¹⁾ Die Frage liegt nahe, wie die Realisierung dieser Aufgabe vor dem Einsetzen der Friedensbewegung ausgesehen hat. Daß es hier nur darum gehen kann, die Verhältnisse der unmittelbar vorausgehenden Jahrzehnte zu beleuchten, dürfte auf der Hand liegen.⁸²⁾

In der Zeit Heinrichs IV. wird viel vom Frieden gesprochen; dies ist verständlich angesichts der anhaltenden Kämpfe und Unruhen. Immer wieder ist von Friedensschlüssen, von *foedera pacis* und vom *pactum pacis*, vom *pacem facere* und von der *pax et gratia* des Königs die Rede.⁸³⁾ Besondere Aufmerksamkeit haben – sieht man

80) GERNHUBER aaO. S. 203. – BADER, Probleme (wie Anm. 37) S. 37 spricht von »einem fast formelhaften Anklang« späterer Landfrieden an die Pax Moguntina, ohne hierzu nähere Hinweise zu geben.

81) Einen ersten Höhepunkt erlebte sie in karolingischer Zeit; vgl. etwa die *admissio ad omnes regni ordines* von 823/825 (MG. Cap. I Nr. 150, 303 ff.), dazu: TH. MAYER, Staatsauffassung in der Karolingerzeit, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen (Vorträge und Forschungen III, 1963), S. 169 ff., hier S. 174 (»Staatsgrundgesetz des fränkischen Reiches«). Im übrigen vgl. E. EWIG, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, in: Das Königtum, S. 7 ff., hier bes. S. 23, 33, 34, 38, 42, 63, 68; E. KAUFMANN, Art. »Friede«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, I (Berlin 1971), Sp. 1275 ff. mit weiteren Hinweisen auf ältere Literatur.

82) Zu den Friedensbemühungen des 11. Jahrhunderts siehe: KLUCKHOHN S. 58 ff., 78 ff.; GOECKE, *passim*; HERZBERG-FRÄNKEL S. 126, 128 f.; GÖRRIS S. 203 ff.; insbesondere GERNHUBER, Landfriedensbewegung S. 35 ff., und HATTENHAUER, S. 78 ff., deren Darstellung insoweit gefolgt wird, als sie die in der älteren Literatur besprochenen Maßnahmen der deutschen Herrscher vor 1082 von den späteren Gottes- und Landfrieden grundsätzlich abheben.

83) Vgl. etwa Brunonis *Saxonicum bellum* (Ausgewählte Quellen XII, wie Anm. 62), cc. 31, 42, 50, 53, 54, 95, 113, 118, 128; *Carmen de bello Saxonico* (Ausgewählte Quellen XII) I, 176–178, 182, 190; II 14; III 6, 7, 31; Ann. Saxo MG. SS. VI, 301, 310, 321 f.

von dem Eid der italienischen Großen im Jahre 1077 einmal ab⁸⁴⁾ – in der Literatur aber zwei Überlieferungen gefunden, die beide die Tätigkeit Heinrichs in Sachsen betreffen.

In Goslar soll – vermutlich an Weihnachten 1068 – durch königlichen Befehl eine *pax et reconciliatio* im Volk unter Eid gefestigt worden sein.⁸⁵⁾ Wenige Jahre später, nach dem Frieden von Gerstungen (1074), hat Heinrich – wie das *Carmen de bello saxonico* berichtet⁸⁶⁾ – ebenfalls in Goslar angeordnet, daß im ganzen Lande Ruhe und Friede herrschen solle (*per totam patriam pacis iubet esse quietem*); die Streitfälle habe er durch gerechtes und billiges Urteil beigelegt (*iusto iudicio causas componit et aequo*). Mit diesen Friedensangeboten knüpfte Heinrich IV. an die Bemühungen seines Vaters an⁸⁷⁾, auf die deshalb etwas näher einzugehen ist.

Für die Jahre 1043/44 sind mehrere Friedensaktionen Heinrichs III. überliefert.⁸⁸⁾ Eine erste ereignete sich 1043 nach dem Friedensschluß mit den Ungarn auf der Synode von Konstanz; eine weitere fand an Weihnachten desselben Jahres in Trier statt, die dritte 1044 nach dem erneuten Sieg über die Ungarn bei Menfö. Andere Vorgänge, die oft übergangen werden, gehören ebenfalls in diesen Zusammenhang: die Mitwirkung der Gesandten Heinrichs bei der Beilegung des Mailänder Bürgerkriegs im Jahre 1043 einerseits und ein Ereignis während des Romaufenthaltes von 1047 andererseits.

Am deutlichsten wird das Friedenswerk Heinrichs III. auf der Konstanzer Synode von 1043. Der König⁸⁹⁾ ermahnte hier das Volk zum Frieden und beschloß seine Rede,

84) Const. I, Nr. 68 S. 117. – Obwohl man diesen Schwur als eine »spezifisch italienische Einrichtung« (GERNHUBER, Landfriedensbewegung, S. 38 ff.; ähnlich HERZBERG-FRÄNKEL, S. 144 f.) sehen kann, fällt die teilweise inhaltliche Ähnlichkeit (bes. c. 2) mit den deutschen Landfrieden auf, insbesondere mit dem Reichsfrieden von 1103. Eine Anlehnung der deutschen Bewegung an das italienische »Vorbild« ist zwar nicht zu beweisen, m. E. aber auch nicht völlig auszuschließen.

85) Bernoldi Chronicon MG. SS. V, 429; auch Bertholdi Annales SS. V, 274. – Hierzu MEYER VON KNONAU 1, 599.

86) Carmen de bello Saxonico II, 210–213; vgl. auch MEYER VON KNONAU 2, 327. – Vgl. auch Carmen II 225, 226: *Sic ibi depositis rebus pacemque fideli mente gerens factisque probans se transtulit inde.*

87) Dies ist einhellige Ansicht der Literatur; GERNHUBER, Landfriedensbewegung, S. 37 mit Anm. 37.

88) E. STEINDORFF, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III. (Leipzig 1874, Nachdruck Darmstadt 1963), I, 136 ff., 185 ff., 195 f., 209 f., 241 f., 448 ff.; im übrigen vgl. außer den in Anm. 82 Genannten: G. LADNER, Theologie und Politik vor dem Investiturstreit (Brünn-Leipzig-Prag 1936), S. 70 ff.; K. SCHNITH, Recht und Friede. Zum Königsgedanken im Umkreis Heinrichs III., in: Hist. Jahrb. 81 (1962), 22 ff.; HOFFMANN (wie Anm. 5), S. 88 f.; H. THOMAS, Zur Neudatierung der *Ecbasis cuiusdam captivi*, in: DA 23 (1967), 312 ff., hier S. 323 ff.; H. HOFFMANN, Gottesfriede und *Ecbasis captivi*, in: DA 25 (1969), 230 ff.

89) Die im Text folgenden Zitate nach Annales Sangallenses maiores, MG. SS. I, 85 und Herimanni Augiensis Chronicon MG. SS. V, 124.

indem er allen seinen Gegnern Verzeihung gewährte und alle Anwesenden mit Bitten, Ermahnungen und Befehlen (*precibus et adhortationibus – tum precibus tum pro potestate*) eindringlich zur Nachfolge aufforderte. Das so begonnene Werk der Vergebung ist auf das Gebot des Königs hin über das ganze Reich verbreitet worden. Alle Streitfälle hat man den Annalen von St. Gallen zufolge in Frieden beigelegt (*omnibus rebus in pace compositis*). Auf diese Weise hat Heinrich – wie es bei Hermann von Reichenau heißt – einen seit vielen Jahrhunderten unbekannten Frieden herbeigeführt und durch sein Gebot befestigt (*pacem . . . multis seculis inauditam efficiens per edictum confirmavit*).

Dem entsprechen ganz die Vorgänge in Trier und auf dem Schlachtfeld bei Menfö⁹⁰⁾, aber auch das – nur durch eine knappe Überlieferung gesicherte – Geschehen in Rom.⁹¹⁾ Etwas anderes scheint sich in Mailand zugetragen zu haben; Arnulf⁹²⁾ berichtet, der Bürgerkrieg sei dadurch beigelegt worden, daß die Abgesandten des Königs einen unverletzlichen Frieden geboten hätten: *Veniunt ab augusto legati, treguam inviolabilem indicentes; quam totius virtute et consilio iureiurando confirmant*. Das Mailänder Geschehen fügt sich indes in das Bild ein, das die Ereignisse von Konstanz, Trier und Menfö vermitteln, wenn man auch die Darstellung Landulfs⁹³⁾ heranzieht; danach gelang es Lanzo, der zuvor den Hof Heinrichs aufgesucht hatte, den Adel zur friedlichen Rückkehr in die Stadt zu bewegen, nachdem es zu einer gegenseitigen Vergebung der streitenden Parteien gekommen war: *homicidiis et opprobriis paulo antea invicem cum populo condonatis*.

Das Wirken Heinrichs III. für den Frieden, das in diesen Ereignissen zutage tritt, weist recht einheitliche Grundzüge auf. Der König will Streitende zum Friedensschluß veranlassen; die Rechtsverfolgung mit den Waffen soll ein Ende haben. Um

90) Zu Trier: Lamperti monachi Hersfeldensis annales a. 1044, MG. SS. rer. Germ. (Hannover 1894), S. 58 f.: *Rex natalem Domini celebravit Treveris, ibique omnes qui in regiam maiestatem deliquerant crimine absolvit, eandemque legem per totum regnum promulgavit, ut omnes sibi invicem delicta condonarent*.

Zu Menfö: Annales Althenses maiores a. 1044, MG. SS. rer. Germ. (Hannover 1891), S. 37: *. . . pro divino munere omnes omnibus dimiserunt qui quippiam in se committentes eis debitores fuerunt*.

Abt Bern von Reichenau schreibt an Heinrich III.: *ac mira et ineffabili clementia non solum his, qui in vobis aliquid deliquerunt, tam praesentibus quam absentibus indulgentiam solito more praestitistis, verum etiam omnes in unanimitatem pacis et concordiae identidem revocastis*; vgl. Die Briefe des Abtes Bern von Reichenau, hg. v. F.-J. SCHMALE (Stuttgart 1961), Nr. 27, S. 60.

91) Annales Althenses a. 1047: *ante limina sancti Petri relaxatis caeteris debitoribus*.

92) Arnulfi gesta archiepiscoporum Mediolanensium II c. 19, MG. SS. VIII, 17.

93) Landulfi historia Mediolanensis II c. 26, MG. SS. VIII, 64 f. Dazu vgl. STEINDORFF, I, 242 Anm. 2: »eine Amnestie nach deutschem Muster«. – Die Schilderung, die Landulf von der Einführung der Treuga Dei in Mailand gibt, weicht deutlich von der erwähnten Darstellung des Friedensschlusses ab; vgl. Landulf II c. 30, MG. SS. VIII, 67.

dies zu erreichen, geht er mit seinem Beispiel voran, wendet er sich mit Bitten und Ermahnungen an die entzweiten Parteien, setzt dazu aber auch sein königliches Gebot ein.

Diese sogenannten Indulgenzen und die auf sie abzielenden Friedensangebote wurzeln im königlichen Amtsgedanken, der im Umkreis Heinrichs III. durch seinen heilsgeschichtlichen Bezug eine besondere Ausprägung erfahren hatte.⁹⁴⁾ Die tief im Religiösen verankerte Idee des Friedens als einer Verschmelzung von Recht und Gnade bediente sich zu ihrer Realisierung der Möglichkeit, die das herkömmliche Recht bot, nämlich des Abschlusses von Sühneverträgen.

Die Kenntnis der Friedensbewegung im französisch-burgundischen Raum mag das Bewußtsein der Größe der Friedensaufgabe zwar intensiviert oder gar erst hervorgehoben haben⁹⁵⁾. Daß indes das *edictum* und die *lex* Heinrichs III. dem typischen Programm der Gottesfrieden entsprochen haben, ist unwahrscheinlich; eine allgemeine Übernahme der *Treuga Dei* in Deutschland hätte in der Überlieferung sicherlich einen deutlicheren Niederschlag gefunden.⁹⁶⁾ Aus der Erwähnung einer *treuga inviolabilis* auf eine Übernahme der französischen Friedensformen durch Heinrich III. zu schließen, erscheint unzulässig, wenn man bedenkt, daß auch Arnulf nicht die charakteristische Bezeichnung *treuga Dei* gebraucht und überdies keine Einzelheiten des gebotenen Friedens mitteilt. Doch selbst wenn man diese Bedenken nicht teilen sollte, so stünde damit noch keineswegs fest, daß ein Gleiches für das Friedenswirken in Deutschland gilt.

Wir dürfen demnach davon ausgehen, daß Heinrich III. zwar über die Praxis seiner unmittelbaren Vorgänger hinausging, indem er die Beilegung jeden Streites verlangte und den Frieden auf diese Weise über das ganze Reich zu erstrecken suchte. Im Prinzip unterscheidet sich diese Friedenswahrung von regional begrenzten Aktionen jedoch nicht; auch ihr geht es letztlich um eine Beilegung der Konflikte von Einzelfall zu Einzelfall. Nur im tatsächlichen Ergebnis umfaßte der von Heinrich III. initiierte Friede das ganze Reich; rechtlich stellt sich der Vorgang jedoch so dar, daß das königliche Gebot überall im Reich zur Beilegung der einzelnen Fehden, zu einzelnen Süh-

94) SCHNITH (wie Anm. 88) bes. S. 45, 51; LADNER (wie Anm. 88) passim.

95) Daß die westeuropäische Friedensbewegung am königlichen Hof bekannt war, darf als sicher gelten. Für einen Einfluß auf das Werk Heinrichs III. sprechen nicht zuletzt die engen Beziehungen zu Burgund: Heinrich war 1038 in Solothurn zum König erhoben worden; 1042 weilte er in Burgund; nach der Synode von Konstanz, dessen räumliche Nähe zu Burgund hervorzuheben ist, reiste Heinrich III. nach Besançon, wo die Verlobung mit Agnes von Poitou erfolgte. Das Trierer Friedensgebot erging wenige Wochen nach der Vermählung mit Agnes; vgl. STENDORFF I, 44, 133 ff., 187, 193, 195. — Über die burgundischen Gottesfrieden vgl. die oben in Anm. 6 genannte Literatur.

96) Die Möglichkeit eines Übergreifens der typischen Formen der Friedensbewegung auf die westliche Randzone des Reiches wird dadurch nicht ausgeschlossen, vgl. unten S. 170.

neverträgen, geführt hat.⁹⁷⁾ Es sind dies die *concordiae foedera* und *foedera pacis*, von denen Abt Bern von Reichenau spricht.⁹⁸⁾

Dem Niedergange der königlichen Macht nach dem Tode Heinrichs III. dürfte es zuzuschreiben sein, wenn in der Folgezeit von einem vergleichbaren Friedewirken des Königs anfangs nichts verlautet und die frühen Friedensgebote Heinrichs IV. in Sachsen nur einen regional begrenzten Bezug haben. Vergleicht man sie mit den Vorgängen nach 1082, so wird nicht nur der grundlegende Wandel des politischen Kräfteverhältnisses deutlich; der Einbruch der Friedensbewegung in das Kerngebiet des Reiches beeinflusste auch die rechtliche Struktur des königlichen Friedenswerkes.

VIII.

Sühne (*pax*) und Urfehde erfassen ebenso wie die vorläufige Fehdecinstellung (Handfriede, *Treuga*) nur die beteiligten Parteien.⁹⁹⁾ Der Friede, den Sühne und Handfriede hervorbringen, umschreibt, wie sein Gegensatz, die Fehde¹⁰⁰⁾, ein Verhältnis zwischen einzelnen Menschen oder Gruppen von Menschen. Wie die Fehde ist

97) Diese Interpretation entspricht derjenigen GERNHUBERS (Landfriedensbewegung, S. 32 f.); ähnlich auch C. ERDMANN, Konrad II. und Heinrich III. in der *Ecbasis captivi*, in: DA 4 (1941), 382 ff., hier S. 392; THOMAS, Neudatierung (wie Anm. 88), S. 325, und insoweit übereinstimmend HOFFMANN, Gottesfrieden und *Ecbasis* (wie Anm. 88), S. 230. – Den Verzicht auf die Rechtsverfolgung mit den Waffen könnte man an sich auch als Streitbeilegung im Rechtsweg deuten. Gleichwohl besteht ein wesentlicher Unterschied zu Fehdesühne nicht, wenn man mit K. BEYERLE, Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang 1 (Deutschrechtliche Beiträge X, 2, Heidelberg 1915), S. 69 ff., das Bußverfahren seinem Ursprunge und Wesen nach als Fehdesühneverfahren betrachtet. – Das Friedenswerk Heinrichs III. ist keineswegs so einseitig auf die Vergangenheit ausgerichtet, wie dies vielfach (vgl. etwa STEINDORFF 1, 450; GÖRRIS, S. 203; GERNHUBER, Landfriedensbewegung, S. 38; HATTENHAUER, S. 80) betont wird. Jede Beilegung einer Fehde wirkt auch in die Zukunft; vgl. His, Strafrecht 1, §§ 13, 16; BEYERLE aaO. S. 307 ff., 345 ff.

98) Bern von Reichenau (wie Anm. 89), Nr. 27, S. 57. Anders hingegen wohl die *moderamina pacis* und die *foedera pacis* der *Ecbasis cuiusdam captivi*, hg. v. K. STRECKER MG. SS. rer. Germ. (1935), V. 130 ff. u. V. 490 ff.; sie beziehen sich, wie der Zusammenhang ergibt, auf einen zeitlich beschränkten, mit Strafdrohungen abgesicherten und von Gott gebotenen Frieden, vgl. THOMAS (wie Anm. 88), S. 323. Auf die Kontroverse um die Datierung der *Ecbasis* braucht hier nicht eingegangen zu werden; dazu vgl. die in Anm. 88 genannten Beiträge von THOMAS und HOFFMANN, die weitere Hinweise geben.

99) Vgl. insbesondere zur Terminologie: His, Strafrecht 1, 245 ff., 297 f., 325 f.; ders., Gelobter und gebotener Friede im deutschen Mittelalter, in: ZRG Germ. Abt. 33 (1912), 139 ff., hier S. 146 f.; BEYERLE, Entwicklungsproblem, S. 307 ff.; HUBERTI, Studien, S. 250 ff.

100) His, Strafrecht 1, S. 266: »Feindschaft der verletzten Partei gegenüber der Täterseite«. Zur Fehde zuletzt: E. KAUFMANN, Art. »Fehde« in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1 (Berlin 1971), Sp. 1083 ff.

auch dieser Friede keine Beziehung, die immer vorhanden ist. Die Fehde, der Kampf ums Recht, um die Wiedergutmachung erlittenen Unrechts, wird aktualisiert durch den Rechtsbruch des einen gegen einen anderen. Wie die Fehde durch ein konkretes Unrecht ausgelöst wird, so der Friede durch eine konkrete Feindschaft. Der Friede ist eine Negation der Feindschaft des einen gegen den anderen. Handfriede und Sühnfriede beseitigen diese Feindschaft, indem sie sie unterbrechen oder aufheben. Man möchte den Frieden, der so zustande kommt, als konkreten Frieden bezeichnen, um ihn von jenem Frieden abzuheben, den die Gottes- und Landfrieden intendieren.

Der Friede, den sie anstreben, hat ein doppeltes Gesicht. Einerseits ist er ein Friede, der nicht immer und überall gilt und nicht jedermann umfaßt. Von seiner Schutzfunktion her gesehen ist er beschränkt auf bestimmte Zeiten, bestimmte Personen oder Gegenstände oder auf bestimmte Handlungen. Andererseits ist, wie das häufige *si quis* und ähnliche Wendungen zeigen, jedermann unter Strafdrohung auf das Friedensprogramm verpflichtet. Von der Strafe wird jeder betroffen, der den Frieden bricht, der die Herbeiführung der Strafe verhindert oder nicht unterstützt. Von der Pflichtseite her gesehen ist der Friede ein unbeschränkter, ein allgemeiner Friede. – Dem begrenzten Schutz steht eine allgemeine Pflicht gegenüber. Der Friede ist Sonderfriede, da er nicht allgemein schützt; er ist zugleich allgemeiner Friede, da er alle zum Schutz verpflichtet. Träger des Schutzes und damit Garant des Friedens ist die Gemeinschaft der Verpflichteten, der *coniuratores*. Sie variiert, wie wir gesehen haben, von Friedensordnung zu Friedensordnung. Bei den Gottesfrieden sind es die zu einem bestimmten Bistum gehörenden Personen; bei den Landfrieden alle, die zu einem bestimmten Stammesland, einer *provincia*, zählen; beim Reichsfrieden schließlich alle, die zum Reich gehören. – Der Friede, der uns hier entgegentritt, ist die Friedensordnung eines bestimmten, noch überwiegend personal begriffenen Geltungsbereiches, man könnte auch sagen: eines territorial, also an bestimmten (Bistums- oder Stammes-)Grenzen orientierten Personenverbandes. Der Friede ist rechtlich gesehen vom konkreten Fehdefall gelöst. Er erfaßt alle schon entstandenen und möglicherweise noch entstehenden Streitfälle. Er ist, anders als der durch die Sühne bewirkte Friede, ein abstrakter Friede.

Er beruht auf einem generell geltenden Recht, das die Fehde grundsätzlich, wenn auch nicht vollständig ausschließt. Das Friedensrecht schränkt den Spielraum, den das alte Herkommen der Fehde gewährt, ein, indem es den Friedbruch ohne Rücksicht auf die Unterscheidung von rechter und unrechter Gewalt mit Strafe belegt, und zwar durchweg mit peinlicher Strafe. Als strafbares Unrecht wird der Friedbruch zur Angelegenheit aller. Zwar ist der Einsatz der Gemeinschaft noch vom Entschluß des Verletzten zur Klageerhebung abhängig, im Falle der Klage tritt die Bezogenheit von Friedbruch und Strafe auf den Friedensverband aber deutlich zutage.

In dreifacher Weise weicht das Recht der Gottes- und Landfrieden vom Recht der Vorfriedenszeit ab: durch die Einschränkung der Fehde, durch die generelle Verwen-

dung der peinlichen Strafe und schließlich durch die Garantienstellung der Friedensgemeinschaft.¹⁰¹⁾ Das Friedensrecht widerspricht insoweit dem alten Herkommen, es ist also neues Recht.

IX.

Mit dieser Feststellung ist die umstrittene Frage nach dem Geltungsgrund der Gottes- und Landfrieden angeschnitten.¹⁰²⁾ Die Alternative »Gesetz« oder »Vertrag«, die man, um das Risiko eines Mißverständnisses zu vermeiden, durch die von Wilhelm Ebel¹⁰³⁾ herausgearbeiteten begrifflichen »Grundformen« von »Rechtsgebot« und »Satzung, Willkür« ersetzen sollte, braucht für die Friedensstatute der Zeit Heinrichs

101) Aus der zahlreichen Literatur sei hier nur verwiesen auf: H. HIRSCH, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (2. Aufl. Darmstadt 1958), S. 150 ff.; GERNHUBER, Landfriedensbewegung, S. 27, 119 ff., 137 ff., 166 ff.; V. ACHTER, Geburt der Strafe (Frankfurt/Main 1951). – Neu ist nicht nur die Art der Sanktion (peinliche Strafe statt Buße), sondern auch deren generelle Androhung ohne Rücksicht auf die Prozeßsituation und den Stand des Täters. Neu ist z. T. auch der Anknüpfungspunkt der Strafe, so etwa an Treuga und Pax; insoweit enthalten auch die Gottesfrieden »neues« Recht; besonders deutlich kommt dies etwa in c. 12 des Kölner Gottesfriedens zum Ausdruck: ... *statuta traditio est, sed non ut post expletam pacem rapere et predari per villas et per domos audeant, quia quae in illos, antequam ista pax statueretur, lex et sententia dictata est, legitime tenebitur* ... – Anders GERNHUBER (aaO. S. 50 ff.; ähnlich ACHTER, Ursprung S. 23), der zu sehr auf die inhaltlichen Anklänge der weltlichen Strafen der Gottesfrieden an das Recht der Vorfriedenszeit abstellt; seine Deutung der weltlichen Strafen als akzessorische Strafen vermag nicht zu überzeugen, da sie die Sanktion von deren Anknüpfungspunkt isoliert. Letztlich hätte die Kirche durch die Aufrichtung und Umgrenzung von Pax und Treuga doch einen von weltlicher Strafe bisher nicht erfaßten Bereich dieser unterstellt; zu einem solchen generellen Eingriff in den bislang straffreien Raum war selbst der König, die höchste weltliche Macht, nicht berechtigt; vgl. H. KRAUSE, Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, in: ZRG Germ. Abt. 82 (1965), 1 ff., hier S. 62 ff., 95 f. Nicht die weltliche, sondern die geistliche Strafe hat, soweit sie den Eidbruch ahndet, akzessorischen Charakter; ähnlich auch HATTENHAUER (wie Anm. 1), S. 155 f.: »Hinzutreten von Kirchenstrafen«.

Der Ausdruck »Garantienstellung des Friedensverbandes«, soll jenen Aspekt der Friedensbewegung umschreiben, den GERNHUBER (aaO. S. 27, 119 ff.) mit »Aktivierung der Masse« bezeichnet. Dieser Ausdruck wird m. E. den insbesondere in den Gottesfrieden erkennbaren Ansätzen zur Institutionalisierung der Anteilnahme des Friedensverbandes an der Durchsetzung des Friedensprogrammes (vgl. Kölner/Mainzer Gottesfriede c. 15; Lütticher Friedensgericht, s. oben Anm. 11) nicht voll gerecht.

102) Dazu vgl. vor allem GERNHUBER, Landfriedensbewegung, S. 27 f., 64 ff., 149 f.; HATTENHAUER (wie Anm. 1) S. 118 ff., bes. S. 122 ff.; B. TÖPFER, Die Anfänge der Treuga Dei in Nordfrankreich, in: Zs. f. Geschichtswiss. 9 (1961), 876 ff., hier S. 889 f.; LANDWEHR, Königtum und Landfrieden (wie Anm. 1), passim; ÅQUIST (wie Anm. 1), S. 24 ff.

103) Die Willkür, Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts (Göttingen 1953); ders., Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland (2. Aufl. Göttingen 1958), S. 20 ff., 46 ff.

IV. nicht breiter erörtert zu werden.¹⁰⁴⁾ Diese Friedensordnungen beruhen mit Sicherheit nicht auf dem Gebot eines Gesetzgebers, sondern auf der eidlichen Selbstbindung aller, die zur Einhaltung des Friedensprogrammes verpflichtet sein sollen.

Dies gilt auch für die Gottesfrieden, wengleich vom Eid ausdrücklich nur im Frieden von Goslar die Rede ist (Überschrift und c. 11). Man wird indes auch das *pacem cum aliis Deo promittere* des Kölner (c. 13; auch cc. 14, 15) und des Mainzer Friedens von 1085 (c. 13) als Friedenseid oder diesem gleichwertiges Friedensgelöbnis verstehen dürfen.¹⁰⁵⁾ Auf eine allgemeine Unterwerfung bezieht sich die Erwähnung des *consensus*; so heißt es im Kölner Statut¹⁰⁶⁾, der Friede sei *tam clero tam populo pari voto consentientibus* (c. 2) zustande gekommen, und die weltlichen Friedbruchstrafen (c. 6) werden eingeleitet mit dem Satz: *Et ne haec pacis statuta traditio a quavi persona temere et impune violetur, huiusmodi violatoribus in commune ab omnibus est dictata sententia*. Der Lütticher Friede wurde errichtet *horum omnium petitione consilio et voluntate . . . omnium consensu et collaudante omni populo*.¹⁰⁷⁾ Die Notwendigkeit einer Selbstunterwerfung ist indes auf die weltlichen Sanktionen beschränkt.¹⁰⁸⁾ Dies geht schon aus der Textgestaltung des Kölner/Mainzer Friedens hervor; während weltliche Strafen *in commune ab omnibus* (c. 6) festgesetzt sind,

104) Das einseitige Abstellen auf das Gebotselement (so vor allem GERNHUBER, Landfriedensbewegung, passim) wird der quellenmäßig belegten Bedeutung des Friedenseides (vgl. ebenda S. 64) kaum gerecht. Der Eid als Einsatz von Hab und Gut für den Fall eines Abweichens vom versprochenen Verhalten (EBEL: »bedingtes Selbsturteil«) ist mehr als ein deklaratorischer Akt; er ist Wirksamkeitsvoraussetzung der Sanktion und damit des Friedensrechts. Dies muß nicht dazu führen, das Gebotselement völlig zu ignorieren, das seinerseits keine konstante Größe ist (vgl. unten Anm. 121). Zur Bedeutung des Eides vgl. auch AQUIST (wie Anm. 1), S. 27 ff., der dem Eid der Großen eine andere rechtliche Qualität beimißt als dem Eid der »Bevölkerung«.

105) Wenn es im Kölner Frieden (c. 15) ausdrücklich heißt, der Friede sei *non homini sed soli Deo* versprochen (ähnlich auch cc. 13, 14), so folgt daraus keineswegs, daß das Gelöbnis für die weltlichen Sanktionen nicht konstitutiv sein kann; die durch Verwillkürung geschaffene Rechtslage beruht nicht auf dem Konsens von Vertragspartnern, sondern auf der Unterwerfung unter die selbstgesetzte Rechtsfolge. Diese wesentlich »einseitige« Unterwerfung findet in dem *Deo promittere* einen geradezu plastischen Ausdruck. Dem widerspricht nicht, daß der Bezug des Gelöbnisses auf Gott nur in solchen Bestimmungen enthalten ist, die kirchliche Strafen androhen; hier wird vielmehr das Bemühen deutlich, die Verbindung des Gelöbnisses mit dem sakralen Bereich zu verstärken und letztlich die harten Kirchenstrafen zu rechtfertigen.

106) Entsprechendes gilt für den Mainzer Frieden; vgl. oben Text nach Anm. 31.

107) MG. SS. XXV, 90.

108) Insoweit bedarf die ältere Meinung, gegen die sich GERNHUBER (Landfriedensbewegung, S. 44 ff.) zum Teil mit Recht wendet, einer Korrektur. Festzuhalten ist noch, daß sich für die Auffassung, die Gottesfrieden seien »unmittelbare Gebote Gottes«, in den deutschen Quellen kein Beleg findet (GERNHUBER aaO., S. 26, Anm. 4). Zu den theoretischen Erwägungen Ivos von Chartres über die Rechtsnatur der Treuga vgl. HOFFMANN, S. 199 f.; TÖPFER, Anfänge, S. 890, Anm. 72.

werden die kirchlichen Strafen *a nobis, banno nostro* (cc. 14, 17 – ähnlich cc. 13, 15) angedroht. Kirchenstrafen kann die geistliche Gewalt eben ohne eine Selbstunterwerfung der Betroffenen verhängen. Die Schaffung neuen weltlichen Rechts kann sie nur auf dem Umwege über die Selbstunterwerfung erreichen. Sie kann aber durch geistliche Sanktionen diese Unterwerfung erzwingen und die verwillkürte Strafe in ihrer Durchschlagskraft erhalten: wer den Frieden nicht versprechen oder halten will, wird exkommuniziert (c. 13); mit derselben Strafe wird die Geldannahme *pro redimendis qui in culpa deprehensi fuerint* (c. 15) geahndet, um die Verfügbarkeit der weltlichen Sanktionen (*vindictas superius dictatas*) und damit die Ausübung von »Gnade«¹⁰⁹⁾ auszuschließen.

Auf einer Selbstbindung beruhen auch die frühen Landfrieden, die alle geschworen worden sind.¹¹⁰⁾ Der Reichsfriede von 1103 scheint allerdings eine Ausnahme zu machen. Nach dem anonymen Bericht schwört Heinrich IV. den Frieden nicht, sondern festigt ihn durch seinen Handschlag. Das *sua manu firmavit* wird außerdem durch ein *et instituit* ergänzt. Man ist deshalb geneigt, dem kaiserlichen Beitrag zur Errichtung des Friedens ein besonderes Gewicht beizumessen und die rechtliche Bedeutung des Friedenseides in den Hintergrund treten zu lassen. Der Schwur der Großen scheint einen lediglich akzessorischen Charakter zu tragen. Die übrigen Quellen zum Mainzer Reichsfrieden bestätigen auf den ersten Blick diesen Eindruck; insbesondere der Biograph legt den Akzent nicht auf den Schwur, sondern auf das *firmari facere* und das *pacis decretum* des Kaisers.

Man darf indes die Tatsache, daß die Vita den Anteil Heinrichs IV. besonders betont, nicht überbewerten.¹¹¹⁾ Die Heraushebung der Mainzer Ereignisse, die schon in der Gliederung der Vita eine wichtige Rolle erfüllen, entspricht der Absicht des Autors, die Taten des Kaisers zu verherrlichen und sie in starken Kontrast zu setzen zur Unruhe der folgenden Jahre, die nicht zuletzt dem Thronfolger angelastet wird.¹¹²⁾ Die übrigen historiographischen Notizen geben das Mainzer Geschehen nur andeutungsweise wieder. Letztlich kann der Errichtungsakt selbst allein an Hand des anonymen Berichts näher erfaßt und gedeutet werden.

Ein Versuch, den rechtlichen Gehalt des *sua manu firmare* des Kaisers zu bestim-

109) Vgl. EBEL, Bürgereid (wie Anm. 3), S. 165 ff.

110) Vgl. oben II.

111) GERNHUBER, Landfriedensbewegung, S. 82, stützt sich insbesondere auf die Vita Heinrici IV., um den Reichsfrieden von 1103 als »Gesetz« zu erweisen.

112) Zur Gliederung der Vita und zur politischen Tendenz ihres Autors vgl. S. HELLMANN, Die Vita Heinrici IV. und die Kaiserliche Kanzlei, in: Hist. Vierteljahrsschr. 28 (1934), 273 ff. jetzt auch in: ders., Ausgewählte Abhandlungen zur Historiographie und Geistesgeschichte des Mittelalters, hg. v. H. BEUMANN (1961), S. 231 ff., bes. S. 274 ff.; H. BEUMANN, Zur Handschrift der Vita Heinrici IV. (Cln 14 095), in: Speculum historiale, Festschrift f. Joh. Spörl (1965), S. 204 ff.

men, darf nicht übersehen, daß auch die Erzbischöfe und Bischöfe den Frieden nicht schwören, sondern ebenfalls durch Handschlag geloben. Dieser Vorgang scheint sich 1104 bei der Errichtung des Schwäbischen Landfriedens wiederholt zu haben. Zunächst dürfte es außer Frage stehen, daß die geistlichen Fürsten wie die weltlichen auf das Friedensprogramm verpflichtet sein sollten. Sie hatten an den Fehden und Kriegen keinen geringeren Anteil als die übrigen Großen des Reiches.¹¹³⁾ Wenn sie gleichwohl nicht schwören, ihr Eid vielmehr durch den Handschlag ersetzt wird, so dürfte dies auf kirchliche Rechtsvorstellungen zurückgehen. Mit der Aufwertung der alten Canones im 11. Jahrhundert waren auch jene Bestimmungen neu belebt worden, die den Eid eines Klerikers ablehnten. Sie fanden Eingang in die frühen Kanonensammlungen, so in diejenigen Burchards von Worms und Ivos von Chartres, und schließlich in das Dekret Gratians.¹¹⁴⁾ Zwei dieser Bestimmungen sind in unserem Zusammenhang besonders beachtenswert. Die eine¹¹⁵⁾ untersagt den Eid eines Klerikers zwar grundsätzlich, gestattet ihn aber in Ausnahmefällen, unter anderem auch *ad federa pacis confirmanda*. Die andere¹¹⁶⁾ verbietet den Eid eines Klerikers gegenüber einem Laien. Vor dem Hintergrund dieser beiden Vorschriften wird man den bischöflichen Handschlag von 1103 sehen müssen. Berücksichtigt man den Gegensatz zwischen der grundsätzlichen Erlaubtheit des Versprechenseides im Falle des Friedensschlusses einerseits und dem generellen Verbot des Klerikereides vor einem weltlichen Richter andererseits, so erscheint das durch Handschlag bekräftigte Gelöbniß wie eine Kompromißformel: die Verpflichtung der geistlichen Fürsten auf das Friedensprogramm wurde gesichert, ohne ihre besondere, auf dem Klerikerstand beruhende Würde zu mindern.

Ähnliche Vorstellungen dürften 1103 auch dazu geführt haben, daß der Kaiser den Frieden ebenfalls nicht schwur, sondern durch Handschlag festigte. Der Sachsenspiegel kennt den Satz (III 54 S. 2), daß der König nach seiner Wahl keinen Eid mehr leisten solle, es sei denn, er würde vom Papst der Ketzerei beschuldigt; das königliche Wort *bi des rikes hulden* sollte grundsätzlich genügen; wenn man den Frieden schwöre, solle der König sein Gelöbniß dazutun statt des Eides (*unde sin gelovede scal he dun vor den ed, dar men den vrede sweret*). Bei dieser Bestimmung handelt es sich ver-

113) Noch im Jahr zuvor hatte der Erzbischof von Köln mit dem Grafen von Arnsberg in Fehde gelegen; MEYER VON KNONAU 5, 162.

114) Vgl. C. II q. 5; C. XXII q. 1. – Heinrich III. hat schon 1047 eine Norm Kaiser Marcians übernommen, die das kirchliche Eidverbot für Kleriker anerkennt (MG. D. H. III., Nr. 191, S. 239 ff.); diese Bestimmung dürfte indes nur in Italien Geltung erlangt haben. – Aus der reichen Literatur zur kirchlichen Eideslehre sei hier genannt: PH. HOFMEISTER, Die christlichen Eidesformen, eine liturgie- und rechtsgeschichtliche Untersuchung (München 1957), bes. S. 83 ff. (eidesstattliche Erklärungen).

115) C. XXII q. 1, Dict. Grat. und c. 1.

116) c. 22 C. XXII q. 5. – Man wird hier an einen Zusammenhang mit dem Privilegium fori zu denken haben; vgl. auch Kölner Friede c. 17, Mainzer Friede c. 18.

mutlich um eine Übertragung kirchlicher Rechtssätze auf den König.¹¹⁷⁾ Die Übernahme dürfte ebenso sehr auf dem sakralen Charakter des Königtums beruhen wie auf der religiös-kirchlichen Funktion des Kaisertums. Ziel der Ersetzung des Eides durch das bloße Wort oder das Gelöbnis des Königs war es auch hier, der besonderen Würde des Versprechenden gerecht zu werden.¹¹⁸⁾ Daß dieser Betonung des sakralen Charakters des Königtums gerade in der Zeit des Investiturstreites eine besondere Bedeutung zukommt, sei nur am Rande vermerkt.

Die Stellung Heinrichs IV. bei der Errichtung des Friedens überragt nicht nur diejenige der anderen Fürsten; auch die Würde des königlichen Sohnes, dessen Herrschaftsrecht beschränkt war, mußte zurücktreten.¹¹⁹⁾ Der Verzicht auf den Eid, der den Beitrag des Kaisers von der Verpflichtung der weltlichen Großen abhob, genügte indes nicht, um ihn auch von dem Versprechen der Erzbischöfe und Bischöfe zu unterscheiden. Um auch hier eine der kaiserlichen Würde entsprechende formale Abstufung zu erzielen, bedurfte es eines weiteren Kennzeichens. Man wird in dem *et instituit* eine solche Heraushebung erblicken dürfen. Damit ist jedoch der rechtliche Gehalt des *pacem instituere* noch nicht erschöpft. Sicher ist zunächst, daß es sich nicht um ein Rechtsgebot handelt. Die Vorstellung, daß der Kaiser über dem Recht stehe und sein Wille Recht schaffe, wurzelt im römischen Rechtsdenken und ist vor der Mitte des 12. Jahrhunderts im Umkreis der deutschen Herrscher nicht zu belegen.¹²⁰⁾ Man wird das *pacem instituere* deshalb nur als »Eidgebot«, als »Initiativgebot«¹²¹⁾ aufzufassen haben. Der Kaiser verpflichtet sich durch sein Gelöbnis

117) Die Glosse begründet die Sachsenspiegel-Stelle mit einem Hinweis auf das kirchliche Recht (c. 12 C. XXII q. 5); Nachweis bei H. SIEGEL, Der Handschlag und Eid nebst verwandten Sicherheiten für ein Versprechen im deutschen Rechtsleben (SB. Akad. d. Wiss. Wien 130, 1884), S. 49. Insbesondere die Erlaubtheit des königlichen Eides im Falle der Ketzereibeschildigung durch den Papst (Sp. III 54 § 2) dürfte am kirchlichen Vorbild orientiert sein; vgl. C. II q. 5. Über die Beziehungen des Sachsenspiegels zur Kanonistik allgemein vgl. jetzt: G. THEUERKAUF, Lex, Speculum, Compendium iuris (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 6, 1968), bes. S. 98 ff.

118) SIEGEL aaO. S. 47 ff., bes. 51 f.; WAITZ-SEELIGER 6, 474 ff., bes. 476 f.

119) F. BECKER, Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reich des Mittelalters (Weimar 1913), S. 29 ff.

120) EBEL, Gesetzgebung S. 42 ff.; H. COING, Römisches Recht in Deutschland, IRMAE V, 6 (Mailand 1964), 30 ff.

121) Insoweit wird man die Terminologie EBELS (Gesetzgebung S. 25 ff.: Exekutivgebot-Rechtsgebot) erweitern müssen: ein »Exekutivgebot« setzt ein »vollziehbares« Recht voraus. Bei der Errichtung der Landfrieden wird nichts »vollzogen«, sondern Recht geschaffen, das dem alten Herkommen zuwider läuft. Gleichwohl dürfte es zu weit gehen, das königliche Friedensgebot als reines »Machtgebot« außerhalb des Rechts anzusiedeln, denn die Grenzen des herkömmlichen Rechts sind fließend. Unabgeschlossenheit und Offenheit (vgl. H. KRAUSE, wie Anm. 101, bes. S. 39 ff.) sind wesentliche Kennzeichen des älteren Rechts. Die Gründe GERNHUBERS (Landfriedensbewegung, S. 87) gegen eine solche Interpretation des königlichen Gebotes zur Eidesleistung beruhen auf einem allzu statischen Verständnis des königlichen

selbst und verlangt auch von allen anderen, die zum Reich gehören, die Selbstverpflichtung durch Eid oder ein Gelöbnis an Eides Statt. Insoweit ist es sicherlich möglich, den Mainzer Frieden als ein Werk Heinrichs IV. zu bezeichnen. Die konstitutive Bedeutung des Friedenseides oder -gelöbnisses darf indes nicht übersehen werden.

In der Selbstverpflichtung des Kaisers, in seinem Friedensgebot und in der allen seinen Schuldnern gewährten Verzeihung – in diesen Momenten scheint etwas von der Welt Heinrichs III. nachzuleben. Diese Anklänge werden durch die Unterschiede aber weit überwogen: Der Gegenstand des Gebotes ist ein grundsätzlich anderer. Der königliche Befehl richtet sich 1103 nicht mehr auf den Abschluß einer Vielzahl von *foedera pacis*, sondern auf die Beedung eines Friedensprogrammes, das durch die Gottes- und Landfrieden vorgeformt war.

X.

Die Veränderung, die im Vergleich zum Wirken Heinrichs III. erkennbar wird, deutet auf einen Wandel im Verhältnis von Königtum und Recht¹²²⁾ hin.

Die Pax Moguntina enthält, wie schon gesagt, allgemein geltendes Recht. Zwar ist dieses Friedensrecht infolge seines Satzungscharakters noch personal gebunden; der Bezug auf die konkrete Situation, den konkreten Unfrieden, ist aber verloren. Ähnliche allgemeine Rechtssätze, also Gesetze im materiellen Sinn, begegnen im Deutschland des 10. und 11. Jahrhunderts nur selten.¹²³⁾ Die alles beherrschende Form königlicher Rechtsbildung ist das Privileg. Das Recht wird vorwiegend in Einzelakten gestaltet, die persönliche Bezogenheit steht im Vordergrund. Man gewinnt – um mit Hermann Krause¹²⁴⁾ zu sprechen – »den Eindruck, nicht das Recht soll auf irgendeine abstrakte Weise in Ordnung gebracht werden, sondern die Menschen sollen in Ordnung gehalten werden. Das Recht ist immer da. Aus ihm und mit ihm geschieht

Banngebotes, das die Möglichkeit einer Fortentwicklung nicht ausreichend beachtet. Das Verhältnis von Friedensgebot und eidlicher Selbstbindung dürfte bei den Landfrieden in ähnlicher Weise grundsätzlich für Entwicklungstendenzen offen gewesen sein, wie sie His für das mittelalterliche Verhältnis von Gelöbnis und Gebot beim Handfrieden festgestellt hat (Gelobter und Gebotener Friede S. 157 ff.: Friedensgelöbnis, gebotenes Friedensgelöbnis, reines Friedensgebot; vgl. auch BEYERLE, S. 315 f. mit Anm. 19. Zu einer völligen Verdrängung des Friedenseides ist es bei der Landfriedenserrichtung freilich nicht gekommen. Unter dieser Einschränkung wird man H. LIEBERICH, Die Anfänge der Polizeigesetzgebung des Herzogtums Baiern, in: Festschrift für Max Spindler (München 1969) S. 307–378, hier S. 307, zustimmen können, der eine »Verquickung von Freiheit und Zwang« kennzeichnend für die Landfrieden hält, »bei denen die das Prinzip der Freiheit verkörpernde Einung fusioniert mit einer Zwang bedeutenden Folgepflicht«.

122) Hierzu vor allem: H. KRAUSE, Königtum (wie Anm. 101), passim.

123) Ebenda S. 28 ff.

124) Ebenda S. 13 f.

alles. Aber Menschen geraten in Unordnung und mit denjenigen, bei denen eine solche Unordnung gerade hervortritt, muß man sich beschäftigen.«

Ähnliches gilt auch für die Wahrung des Friedens. Auch sie erfolgt zunächst von Einzelfall zu Einzelfall. Der im konkreten Verhältnis sichtbar gewordene Unfriede soll beseitigt werden. Der Friede, der auf diese Weise geschaffen wird, wird ebenso wenig wie das im Einzelakt gestaltete Rechtsverhältnis als Teil einer geschlossenen Ordnung verstanden.¹²⁵⁾ Die Friedenswahrung löst sich allerdings früher als die übrige Rechtsbildung¹²⁶⁾ von der Bindung an das Konkrete, das Einmalige.

Der Ursprung dieser Entwicklung ist wohl in jenem Gärungsprozeß zu suchen, der in Deutschland seit dem zweiten Drittel des 11. Jahrhunderts den kirchlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Raum zu erfassen beginnt.¹²⁷⁾ Die religiöse und geistige Erneuerung, die ihn begleitet, setzt in der Idee von der *militia Christi*, die den Kampf gegen Unglauben und Ungerechtigkeit mit dem Schutz der Kirche, dem Eintreten für die Schwachen und Wehrlosen verbindet, nicht nur dem Krieg, sondern auch dem Frieden neue Ziele. Sie führt vor allem zu einer grundsätzlichen Neubewertung der Fehde. Dem alten Herkommen werden Maß und Grenze gesetzt, an denen es sich zu bewähren hat. Die *consuetudo* der Fehde wird an diesem Maßstab gemessen zur *mala consuetudo*, so etwa beim Autor der *Vita Heinrici*.¹²⁸⁾ Die neue Idee des an religiösen Zielen orientierten Friedens wird zum Schrittmacher eines neuen Rechts.

Im Reich vollzieht sich diese Entwicklung langsamer als im westlichen Europa. Das Ideengut der Friedensbewegung mag zwar schon früh nach Deutschland eingeströmt sein, auch wurden die typischen Rechtsformen des Gottesfriedens in den westlichen Randgebieten des Reiches übernommen, so etwa im Bistum Cambrai und im Königreich Burgund.¹²⁹⁾ Zu einem weiteren Vordringen in die Kernländer des Reiches kam es um die Mitte des 11. Jahrhunderts jedoch nicht. Hier dürften der neuen Form der

125) Ebenda S. 10 ff., 39 ff.

126) Zur Wandlung des Rechts im 11./12. Jahrhundert vgl. außer der in Anm. 101 genannten Untersuchung von KRAUSE noch: ders., Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, in: ZRG Germ. Abt. 75 (1958), 206 ff., hier bes. S. 231 ff., KROESCHELL, Recht und Rechtsbegriff (wie Anm. 50), bes. S. 315 f., 326 ff.; G. KÖBLER, Land und Landrecht (wie Anm. 49), bes. S. 40; ders., Das Recht im frühen Mittelalter (Forschungen z. dt. Rechtsgeschichte Bd. 7, Köln 1971), bes. S. 223 ff.; E.-W. BÖCKENFÖRDE, Der Rechtsbegriff in seiner geschichtlichen Entwicklung, in: Archiv f. Begriffsgeschichte 12 (1968), 145 ff., bes. 149 f., 154.

127) Hierzu vgl. etwa: ERDMANN, Kreuzzugsgedanke, bes. S. 51 ff.; GERNHUBER, Landfriedensbewegung S. 20 ff.; HATTENHAUER (wie Anm. 1) S. 30 ff., 88 ff.; K. BOSL, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: GEBHARDT-GRUNDMANN, Handbuch 1, 773 ff.; ders., Das Hochmittelalter in der deutschen und europäischen Geschichte, in: HZ 194 (1962), 529 ff., bes. S. 543 f., 553.

128) Vita c. 8, hg. v. SCHMALE (wie Anm. 62), S. 440 Z. 20. – Zur Bedeutung von *consuetudo* vgl. KRAUSE, Königtum, S. 10 f., 54 ff.; KROESCHELL (wie Anm. 50), S. 323 f., 332; G. KÖBLER, Zur Frührezeption der *consuetudo* in Deutschland, in: Hist. Jahrb. 89 (1969), 337–371.

129) Vgl. oben Anm. 6–8.

Friedenswahrung ähnliche Überlegungen widerstrebt haben, wie sie Bischof Gerhard I. von Cambrai (1021–1051) der Einführung von Friedenseinigungen anfänglich entgegengehalten hatte: es sei *incongruum . . . si quod regalis iuris est, sibi vendicari presumere*.¹³⁰⁾ Die königliche Friedenssorge erhielt durch die neuen Ideen zwar kräftige Impulse: die Gebote Heinrichs III. intendierten deutlicher als die seiner Vorgänger einen allgemeinen, das ganze Reich erfassenden Friedenszustand. Die Umsetzung dieses Zieles in die rechtliche Wirklichkeit geschah aber nicht in den charakteristischen Formen der *Treuga Dei*, sondern verharnte im Einzelaktdenken der älteren Zeit. Nur im tatsächlichen Ergebnis konnte der vom König gebotene Friede ein »Reichsfriede« sein; rechtlich gesehen ist er eine Summe von Einzelfrieden. Der Friede erscheint eher als eine Tugend oder Aufgabe des Herrschers, der das Recht von Fehde und Sühne nicht ändert, sondern in seinen Dienst nimmt und durch sein Wirken vollendet. Der allgemeine Friede ist nicht das Produkt einer Erneuerung und Vervollkommnung des Rechts, sondern ein Produkt des vollkommenen Herrschers¹³¹⁾.

Auch unter Heinrich IV. hält sich der vom König gewirkte Friede zunächst im Rahmen des Herkömmlichen.¹³²⁾ Erst durch die Aufnahme der Friedensbewegung wird dieser Rahmen gesprengt. Der Sorge für den Frieden steht damit ein neues Instrument zur Verfügung. Der Friede, den die Gottes- und Landfrieden hervorbringen, ist ein Rechtsfriede im eigentlichen Sinne. Er beruht auf einem neuen, einen bestimmten Personenverband mit gleichen Friedenspflichten belastenden Recht.

XI.

Der Zusammenhang von königlicher Friedenswahrung und Rechtsbildung, der hier zutage tritt, rührt an eines der zentralen Themen rechtsgeschichtlicher Forschung, nämlich den Zusammenhang von Recht und Friede überhaupt. Der Friede gilt allgemein als einer der wichtigsten Begriffe des germanischen und mittelalterlichen Rechts.¹³³⁾ Man spricht vom »Volksfrieden« und »Stammesfrieden«, von »Sippenfrie-

130) *Gesta episcoporum Cameracensium*, MG. SS. VII, 474; dazu TH. SCHIEFFER, Gerhard I. von Cambrai (1021–1051), ein deutscher Bischof des 11. Jahrhunderts, in: DA I (1937), 323 ff.; LADNER (wie Anm. 88), S. 72 f.; HOFFMANN (wie Anm. 4), S. 57 ff.

131) Wipo, *Gesta Chuonradi c. 3*, MG. SS. rer. Germ. (Hannover und Leipzig 1915), S. 23, läßt in diesem Sinne den Erzbischof von Mainz bei der Krönung Konrads II. sagen: *ut facias iudicium et iustitiam ac pacem patriae, quae semper respicit ad te . . .*

132) Dies gilt nicht nur für die Tätigkeit Heinrichs IV. selbst, sondern auch für die zum Jahre 1079 erwähnte Friedenswahrung durch Rudolf von Rheinfelden; Bertholdi *chronicon* SS. V, 319; dazu HERZBERG-FRÄNKEL, S. 137.

133) Nachweise bei GERNHUBER, Landfriedensbewegung, S. 5 ff.; zuletzt: AQUIST (wie Anm. 1), bes. S. 70 ff.; E. KAUFMANN, Art. »Friede« in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I (1971) Sp. 1275 ff.; K. S. BADER, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Teil I (1967), S. 216 ff.

den« und »Hausfrieden«, um nur einige der Begriffe zu nennen, in denen die Verbindung von Recht und Frieden zum Ausdruck kommt. Auf die Problematik dieses Sprachgebrauchs ist in den letzten Jahrzehnten wiederholt hingewiesen worden. So hat etwa Klaus von See den ursprünglichen Zusammenhang von Recht und Frieden für den nordgermanischen Raum verneint.¹³⁴⁾ Das nordische »friðr« habe wie das gemeingermanische Stammwort zunächst etwas Außerrechtliches bezeichnet, nämlich das Verhältnis der Liebe und Freundschaft, der Schonung, des Schutzes und der Sicherheit, in dem sich der Einzelne zum Anderen oder zu Anderen befinde. Erst allmählich sei der Begriff in den Rechtsbereich hineingewachsen, aber auch hier sei er zunächst als ein natürliches Recht auf Schonung und Unverletzlichkeit verstanden worden, als ein persönliches Haben, nicht als ein Teilhaben an einem allgemeinen Volksfrieden. Der Bezug zu den Vorstellungen »Friedensverband« und »Friedensordnung« habe sich später, und zwar unter dem Einfluß der kontinentalen Landfriedensbewegung herausgebildet.

Hat sich die Entwicklung im Bereich des westgermanischen Rechts – unter Berücksichtigung der allgemeinen Phasenverschiebung – vielleicht ähnlich vollzogen? Die Ergänzung des konkreten Friedens von Sühne und Handfrieden durch den abstrakten Frieden der Gottes- und Landfrieden scheint auf die letzte Entwicklungsstufe hinzuweisen, nämlich die Ersetzung des persönlichen Friedenhabens gegenüber bestimmten anderen durch ein Teilhaben an einem umfassenderen Frieden: der allgemeine Friede wird Gegenstand des Rechts und verleiht damit dem Recht selbst eine neue Dimension.¹³⁵⁾ Mit dieser Andeutung muß es hier sein Bewenden haben. Der Versuch einer genaueren Antwort müßte insbesondere die Begriffe »Königsfriede«, »Friedensgeld« und »Friedlosigkeit« und damit die ganze Problematik der Acht in die Untersuchung mit einbeziehen. Die inhaltlichen und zeitlichen Grenzen unseres Themas würden damit weit überschritten.

XII.

Wenden wir uns wieder Heinrich IV. zu. Die Friedensidee in der besonderen Ausprägung der deutschen Friedensbewegung war außerhalb der Sphäre von Königtum und Reich gewachsen. Die Idee des Landfriedens im Sinne eines vom alten Herkommen abweichenden Friedensrechts, das von einem territorial bestimmten Personenverband

134) K. v. SEE, *Altnordische Rechtswörter* (Hermaea NF. Bd. 16, Tübingen 1964), bes. S. 152 f., 156 ff.; vgl. auch AQUIST, S. 42 ff.; ähnlich schon L. HUBERTI, *Friede und Recht*, in: *Dt. Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft* V (1891), 1 ff., hier bes. S. 9 f., 12 ff.

135) Diese Beurteilung klingt schon an bei HUBERTI, *Friede und Recht*, S. 15, ebenso Studien, S. 12, wenn er meint: »Charakteristisches Merkmal der ganzen Friedensbewegung ist das Aufgehen der Friedensbrüche in den Rechtsbrüchen«. Allgemein zum Verhältnis von Friedensbewegung und Recht auch Meyer (wie Anm. 4), S. 13 f., 23 ff.; H. THIEME, *Friede und Recht im mittelalterlichen Reich* (Leipziger Universitätsreden H. 12, Leipzig 1945), S. 15 ff.

getragen wurde, war kein spezifisch königliches Instrument. Heinrich IV. hat es durch den Mainzer Frieden von 1103 in den Dienst des Reiches gestellt. Die Landfriedensidee wurde gewissermaßen zur »Staatsidee«, zum »Staatszweck«. ¹³⁶⁾ Damit waren die Grundlagen zur Gestaltung einer das ganze Reich umfassenden Rechtsordnung gelegt. Die mit der Friedensbewegung beginnende Mobilisierung und Territorialisierung des Rechts bot die Chance einer Intensivierung und Veränderung der herrschaftlichen Ordnung; sie kam freilich, wie schon der elsässische Friede von 1104 ahnen läßt, nicht nur dem Königtum zugute. Die Idee des Landfriedens diente »jedem, der sich ihrer annahm« ¹³⁷⁾. Ihrer rechtlichen Struktur entsprechend waren die Landfrieden von Anfang an in das Spannungsfeld von König und Adel hineingestellt. Wenn die Friedensordnungen des 12. Jahrhunderts gleichwohl in erster Linie von König und Reich getragen wurden, so darf man dies nicht zuletzt Heinrich IV. und seinem Mainzer Friedenswerk zuschreiben.

¹³⁶⁾ BOSL, HZ (1962), S. 544; ders., Art. »Landfriede«, in: H. RÖSSLER – G. FRANZ, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte (1958), S. 604.

¹³⁷⁾ GERNHUBER, Staat und Landfrieden (wie Anm. 1), S. 38.